

ELTERNSCHAFT VON MENSCHEN MIT EINER GEISTIGEN BEEINTRÄCHTIGUNG

Herausforderungen einer Elternschaft von Menschen mit einer
geistigen Beeinträchtigung und Unterstützungsmöglichkeiten
der Sozialen Arbeit



Fachhochschule St. Gallen
Fabienne Frischknecht

Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung

Bachelorarbeit von:

Fabienne Frischknecht
Herbstsemester 2019

An der:

Fachhochschule St. Gallen
Hochschule für Angewandte
Wissenschaften
Fachbereich Soziale Arbeit
Studienrichtung Sozialpädagogik

Begleitet von:

Prof. Dr. Rudi Maier
Dozent Fachbereich Soziale Arbeit

Für den vorliegenden Inhalt ist ausschliesslich die Autorin verantwortlich.

St. Gallen, 9.Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

Abstract	1
Vorwort	4
1. Einleitung	5
2. Grundlegende Vorbemerkungen	8
2.1 Definition der geistigen Beeinträchtigung	8
2.2 Geschichtlicher Rückblick	11
2.3 Normalisierungsprinzip	13
2.4 Selbstbestimmung	14
2.5 Paternalismus	16
2.6 Rechte von Menschen mit einer Beeinträchtigung	17
2.7 Sexualität & Partnerschaft	19
3. Herausforderungen einer Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung	22
3.1 Gesellschaftliches Tabuthema – Kinderwunsch	22
3.1.1 «Lebensunwertes Leben».....	23
3.1.2 «Hoffnungslose Fälle» und Eugenik.....	24
3.1.3 Zwangssterilisation.....	24
3.1.4 Euthanasie.....	25
3.1.5 Der Umbruch in den siebziger Jahren.....	26
3.1.6 Aktuelle Auseinandersetzung.....	28
3.1.7 Aktuelle Rechtslage in der Schweiz.....	28
3.2 Veränderung in Sicht?	31
3.2.1 Beratungsstellen.....	32
3.2.2 Unterstützte Wohnformen.....	32
3.2.3 Sozialpädagogische Familienbegleitung.....	33
3.2.4 Alternative Lösungen.....	33
3.2.5 Wohnen mit Assistenz als Lösung?.....	34
3.3 Konkrete Herausforderungen einer Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung	35
3.3.1 Das Umfeld und der Kinderwunsch.....	35
3.3.2 Elterliche Kompetenzen und Erziehungskompetenzen.....	37
3.3.3 Wohnformen und Unterstützungsangebote als Herausforderung.....	40
3.4 Kommentierte Zusammenfassung	42
4. Unterstützungsangebote der Sozialen Arbeit	44

4.1 Anlaufstellen für geistig beeinträchtigte Menschen mit Kinderwunsch in der Schweiz	44
4.2 Begleitete Elternschaft in der Sozialen Arbeit	46
4.3. Fachlicher Ausblick bezüglich der Unterstützungsangebote.....	48
5. Schlussfolgerungen	51
Literaturverzeichnis	55
Abbildungsverzeichnis.....	60
Abkürzungsverzeichnis.....	61
Eigenständigkeitserklärung	62

Abstract

Titel: Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung

Kurzzusammenfassung: Die Bachelorarbeit befasst sich mit den aktuellen Herausforderungen einer Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung und setzt sich mit den vorhandenen Unterstützungsangeboten der Sozialen Arbeit in Bezug auf die Thematik Elternschaft auseinander.

Autor: Fabienne Frischknecht

Fachliche Begleitung: Prof. Dr. Rudi Maier

Publikationsformat: BATH
 MATH
 Semesterarbeit
 Forschungsbericht
 Anderes

Veröffentlichung (Jahr): 2019

Sprache: Deutsch

Zitation: Frischknecht, Fabienne. (2019). *Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung*. Unveröffentlichte Bachelorarbeit, FHS St. Gallen, Fachbereich Soziale Arbeit.

Schlagwörter (Tags): geistige Beeinträchtigung, Elternschaft, Kinderwunsch, Soziale Arbeit, Unterstützungsangebote

Ausgangslage:

In den vergangenen Jahren ist ein Anstieg der Geburtenrate von Frauen mit einer geistigen Beeinträchtigung erkennbar (Orthmann Bless, 2017, S.22). Obwohl Eltern mit einer geistigen Beeinträchtigung eine relativ kleine Anzahl der Bevölkerungsgruppe ausmachen, bedarf es einer vertieften Auseinandersetzung mit dem Thema. Dies würde Eltern mit einer geistigen

Beeinträchtigung bei ihrer Familienplanung und Umsetzung, unter besseren Rahmenbedingungen und mit fachlich fundiertem Wissen unterstützen (Pixa-Kettner, 2007 zitiert nach Lenz, Riesberger, Rothenberg, Sprung, 2010, S. 28). In der Schweiz sind wenige Studien vorhanden (Orthmann Bless, 2017). Durch die Einführung des Normalisierungsgedanken und der Selbstbestimmung in der Behindertenpädagogik wurde der Wunsch nach einer, der gesellschaftlichen Norm entsprechenden Lebensgestaltung auch für Menschen mit einer Beeinträchtigung immer mehr zum Thema. Der Wunsch nach einer Familie und eigenen Kindern gehört zur Lebensplanung.

Ziel:

Das Ziel dieser Arbeit ist es die aktuellen Herausforderungen von Menschen mit einer Beeinträchtigung in Bezug auf eine Elternschaft zu veranschaulichen. Die Arbeit soll den Standpunkt der fachlichen Auseinandersetzung mit dem Thema Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung aufzeigen. Es soll einen Überblick über die aktuelle Situation der Unterstützungsangebote ermöglichen. Die Arbeit verfolgt das Ziel zwei Fragestellungen zu beantworten, wobei die Erste primär im Fokus steht. Diese lautet wie folgt: «Welches sind aktuelle Herausforderungen einer Elternschaft für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung?» und die sekundäre Fragestellung, welche in dieser Arbeit beantwortet werden soll, lautet: «Welche Unterstützungsmöglichkeiten bietet die Soziale Arbeit in Bezug auf die Elternschaft von Menschen mit einer Beeinträchtigung?». Aus den Erkenntnissen dieser Fragestellung werden mögliche Handlungsbedürfnisse für die Praxis der Sozialen Arbeit abgeleitet.

Vorgehensweise:

Die Auseinandersetzung mit dem Thema erfolgt durch das Zusammenführen und Vergleichen von unterschiedlichen Fachbüchern über das Thema Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung. Zur Recherche wurden verschiedene Quellen herangezogen, um daraus unterschiedliche Standpunkte von Fachpersonen zu beziehen. Dies soll einen Überblick über die fachlichen Positionen zu dem Thema Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung ermöglichen.

Erkenntnisse:

Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung treffen im Zuge der Äusserung eines Kinderwunsches auf ablehnende gesellschaftliche und fachliche Haltungen. Diese Erkenntnis wurde in der Auseinandersetzung mit der Fachliteratur sichtbar. Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung müssen ihren Kinderwunsch gegenüber dem sozialen Umfeld und den Fachpersonen legitimieren. Die Herausforderung besteht darin, das Umfeld von ihren Fähigkeiten und

Kompetenzen als Eltern überzeugen zu können und ihnen aufzuzeigen, dass sie mit professioneller und fachlicher Unterstützung in der Lage sind ein Kind zu erziehen.

Aufgrund ihrer Beeinträchtigung sind sie auf Unterstützungsangebote der Sozialen Arbeit angewiesen. Das begrenzte Angebot in der Schweiz ermöglicht ihnen oftmals keine freie Entscheidung über die Wahl ihres Wohnortes. Dies weil oftmals vorausgesetzt wird, dass sie professionelle Hilfe in Anspruch nehmen müssen, um das Sorgerecht für die Kinder behalten zu können. Die Schweiz ist bei der Entwicklung von Unterstützungsangeboten im Vergleich zu anderen westeuropäischen Ländern im Rückstand. Sie bietet wenig Unterstützungsangeboten für Eltern mit einer geistigen Beeinträchtigung.

Literaturquellen (Auswahl):

Lenz, Albert, Riesberg, Ulla, Rothenberg, Brigit, & Sprung, Christiane. (2010). *Familie leben trotz intellektueller Beeinträchtigung*. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.

Orthmann-Bless, Dagmar (2017). *Zur Häufigkeit von Schwangerschaften und Geburten bei Frauen mit geistiger Behinderung*. (S. 22 - 34). Reinhardt Verlag. Abgerufen von <https://www.reinhardt-journals.de/index.php/vhn/article/view/1635>

Wohlgensinger, Corinne. (2007). *Unerhörter Kinderwunsch*. Luzern: Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik.

Vorwort

Im Bachelorstudium der Sozialen Arbeit werden Themen von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung eher oberflächlich diskutiert. Aus diesem Grund war für mich klar, dass es in meiner Bachelorarbeit über ein Thema von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung schreiben werde. Den definitiven Entscheid habe ich im Vertiefungsmodul V1a «Konzepte verletzte/gefährdete Integrität von Individuen» gefasst, in welchem wir die geschichtliche Aufarbeitung und die Auseinandersetzung mit der Integrität von Menschen mit einer Beeinträchtigung diskutiert haben. Dadurch bin ich erneut auf Themen gestossen, welche mich bereits vor dem Bachelorstudium beschäftigt haben.

Zuvor habe ich mich im Rahmen meines Abschlusses an der Fachmittelschule in Trogen erstmals mit dem Thema «Sexualität von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung» auseinandergesetzt. Ich war erstaunt über die Vielfalt der Meinungen zu diesem Thema, welches grundsätzlich eher als Tabuthema erachtet wird. Diese Auffassungen reichen von absoluter Akzeptanz bis hin zur grösstmöglichen Ablehnung oder keinem Verständnis bezüglich der Sexualität von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung. Dadurch stellten sich mir viele weiterführende Fragen, wobei beim Thema Sexualität der Kinderwunsch oder auch eine Elternschaft naheliegend ist. Ich gehe mit dem Thema Elternschaft von Menschen mit einer Beeinträchtigung noch einen Schritt weiter und stosse teilweise auf komplettes Unverständnis, das zeigt, wie gross dieses Tabuthema in der Gesellschaft ist. Doch wie können wir als Professionelle von Empowerment, Selbstbestimmung, Partizipation und Autonomie sprechen, wenn wir schon im Umgang mit der Sexualität von Menschen mit einer Beeinträchtigung teilweise Schwierigkeiten haben, oder eine totale Ablehnung gegenüber der Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung besteht. Was veranlasst uns dazu, über das zu diskutieren, was andere Menschen dürfen oder eben nicht dürfen, oder besser gesagt was sie können oder nicht können? Wie können wir uns das Recht nehmen, über die Lebensgestaltung anderer Menschen zu bestimmen? Das sind alles Fragen, die mich als angehende Fachperson der Sozialen Arbeit beschäftigen und mich dazu bewogen haben, meine Bachelorarbeit über das Thema «Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung» zu schreiben.

1. Einleitung

Dass Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung überhaupt zu einem fachlich anerkannten Thema geworden ist, kann nach Wohlgensinger (2007, S. 57) dem Normalisierungsprinzip zugeschrieben werden. Die Etablierung des Verständnisses einer selbstbestimmten Lebensgestaltung ermöglichte erstmals die Diskussion über die Themen Sexualität, Partnerschaft und Intimität von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung. Was bei diesen Themen nicht ausser Acht gelassen werden darf, ist der Kinderwunsch. Gerade dann, wenn von einer gesellschaftlich «normalen» Lebensgestaltung gesprochen wird. Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung haben genau wie alle Menschen den Wunsch nach einer Partnerschaft, Familie und eigenen Kindern. In der Schweiz wurde die Elternschaft erstmals in Bezug auf die Debatte des Sterilisationsgesetzes diskutiert. Danach ist die Diskussion abgeflacht und nur im Zusammenhang mit Begleitung und Betreuung diskutiert worden.

In den vergangenen Jahren wurde ein Anstieg der Geburtenrate von Frauen mit einer geistigen Beeinträchtigung bemerkbar. Dies zeigt den Handlungsbedarf bei Fragen bezüglich der Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung auf (Orthmann Bless, 2017, S. 22). Doch worin unterscheidet sich nun eine Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung von einer Elternschaft ohne Beeinträchtigung? Wo liegen die Risiken und Schwierigkeiten eines Kinderwunsches oder einer Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung?

Daraus ergab sich meine erste Fragestellung, welche wie folgt lautet:

Welches sind aktuelle Herausforderungen einer Elternschaft für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung?

Menschen mit einer Beeinträchtigung sind das grösste Handlungsfeld der Sozialen Arbeit. Es ist ein Bereich, der von sehr vielen Tabuthemen, Stigmatisierung und Diskriminierung betroffen ist. Die Soziale Arbeit kann einen wesentlichen Teil dazu beitragen diese Tabuthemen zu beleuchten, über fehlerhafte Annahmen aufzuklären und offen darüber zu diskutieren. Bis vor wenigen Jahren galt das Thema Sexualität von Menschen mit einer Beeinträchtigung als gesellschaftliches Tabuthema und mittlerweile hat sich die Haltung gegenüber der Sexualität geändert. Die Sexualekonzepte in den Institutionen wurden stetig erweitert. Bei Partnerschaften, Sexualität und Intimität ist der Kinderwunsch ein wichtiger und naheliegender Aspekt. Die Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung wird sowohl in der fachlichen Praxis als auch in der Gesellschaft als Tabuthema behandelt. Im Zusammenhang mit der Elternschaft stellten sich mir einige Fragen bezüglich der Unterstützungsangebote der Sozialen

Arbeit. Welche Arten von Unterstützungsangeboten gibt es? Was sind die Aufgaben der Sozialen Arbeit bei diesen Unterstützungsangeboten? Das es bereits Unterstützungsangebote vorhanden sind soll das Titelbild verdeutlichen, welches von der begleiteten Elternschaft auf Deutschland bezogen wurde (. Meine zweite Fragestellung lautet demnach:

Welche Unterstützungsmöglichkeiten bietet die Soziale Arbeit bei einer Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung?

Die gesamte Arbeit basiert auf diesen zwei Fragestellungen, wobei die erste Fragestellungen primär behandelt wird. Der Aufbau sieht wie folgt aus:

Im zweiten Kapitel werden die allgemeinen Vorbemerkungen veranschaulicht, welche für diese Arbeit zentral und wichtig sind, um überhaupt über einen Kinderwunsch oder eine Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung diskutieren zu können. Das Verständnis und die Definition von geistiger Beeinträchtigung wird im ersten Unterkapitel beschrieben. Es folgt ein kurzer geschichtlicher Rückblick über das Thema Sterilisation. Anschliessend werden die Ansätze des Normalisierungsprinzip und die Selbstbestimmung beschrieben, sowie auf die Einschränkung der Selbstbestimmung durch den Paternalismus eingegangen. Die Rechte von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung werden in einem Überblick dargestellt. Zum Schluss folgt die Betrachtung der Sexualität, der sexuellen Aufklärung und einer Partnerschaft und welchen Bezug Diese zum Thema Elternschaft haben.

Im Kapitel drei wird der ersten Fragestellung nachgegangen. Dabei wird zuerst die Aufarbeitung der Fachdiskussion des Themas Elternschaft im deutschsprachigen Raum betrachtet, sowie die rechtlichen Aspekte einer Elternschaft besprochen. Im darauffolgenden Unterkapitel werden die Veränderungen bezüglich der Unterstützungsangebote seit Beginn der 2000er Jahre dargestellt. Die Herausforderungen der Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung werden im Anschluss vertieft betrachtet und in einer kommentierten Zusammenfassung am Ende des Kapitels werden die Erkenntnisse hinterfragt.

Im vierten Kapitel folgt der Bezug zur Sozialen Arbeit. Es werden die Anlaufstellen aufgezeigt, welche Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung bei einem Kinderwunsch in Anspruch nehmen können. Im nachfolgenden Unterkapitel wird vertieft auf die begleitete Elternschaft in der Praxis in Deutschland eingegangen, da Diese in der Schweiz noch nicht umgesetzt wird.

Die vorliegende Bachelorarbeit thematisiert primär die Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung. Die ethische Diskussion über die Elternschaft wird in dieser Arbeit nicht betrachtet. Die Eltern stehen mit ihren Fähigkeiten und Kompetenzen im Fokus. Was bedeutet das nicht explizit auf die Kinder eingegangen wird. Dies würde den Rahmen dieser

Arbeit sprengen und daher liegt das Augenmerk auf den Eltern mit einer geistigen Beeinträchtigung.

2. Grundlegende Vorbemerkungen

Dieses Kapitel befasst sich zu Beginn mit dem Begriff der 'geistigen Beeinträchtigung'. Dies soll den Begriff definieren und das Verständnis von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung aus verschiedenen Fachbereichen ermöglichen. Anschliessend wird ein kurzer Ausschnitt aus der Geschichte von Menschen mit einer Beeinträchtigung beschrieben. Die Debatte über die Sterilisation wird dabei vertieft betrachtet. Die Einführung des Normalisierungsprinzips in die Praxis von Menschen mit einer Beeinträchtigung und die bewirkten Veränderungen werden untersucht. Das Normalisierungsprinzip kann nicht ohne die Selbstbestimmung betrachtet werden. Daher werden die Wichtigkeit der Selbstbestimmung, gerade in Bezug auf die individuelle Lebensgestaltung von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung im Kapitel 2.4 erläutert. Diese beiden Begriffe haben einen zentralen Beitrag zum Thema der Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung geleistet, daher sind sie wichtige Prinzipien in der Praxis. In Bezug auf die Einschränkung der Selbstbestimmung wird im Kapitel 2.5 auf den Paternalismus eingegangen. Im Anschluss wird über die Rechte von Menschen mit einer Beeinträchtigung gesprochen. Dabei wird auf die Behindertenrechtskonvention, aber auch auf die Bundesverfassung und das Behindertengleichstellungsgesetz eingegangen. Im letzten Abschnitt dieses Kapitels wird über das Thema Sexualität bei Menschen mit einer Beeinträchtigung gesprochen und welchen Wert die sexuelle Aufklärung und eine gesunde Partnerschaft haben können.

2.1 Definition der geistigen Beeinträchtigung

Um überhaupt über das Thema «Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung» zu sprechen, ist es notwendig den Begriff der geistigen Beeinträchtigung zu definieren. Die Begriffe 'geistige Behinderung' oder 'geistige Beeinträchtigung' gehören zu den neueren Begriffen und werden im Sprachgebrauch synonym verwendet. Der Begriff lässt weitgehend offen, wer in diese Kategorie einbezogen wird. Es können keine Grenzen gezogen werden, was die nachfolgende Definition zeigen wird (Osbar, 2003, S.111) Die geistige Beeinträchtigung wird häufig aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet: aus der Medizinischen, der Psychologischen, der Soziologischen und der Sonderpädagogischen Sichtweise. Die unterschiedlichen Sichtweisen ermöglichen eine breite und oftmals sehr unterschiedliche Definition des Phänomens der 'geistigen Beeinträchtigung' und können meist nicht unabhängig voneinander diskutiert werden. Im Folgenden werden die Definitionen zusammengefasst.

Beim Betrachten des Begriffs aus **medizinischer Sicht** zeigt sich, dass die körperliche Schädigung im Vordergrund steht. Dabei gilt eine Beeinträchtigung als Krankheit. Mittels dieser Definition wird versucht, eine Erklärung für die Entstehung einer geistigen Beeinträchtigung zu

finden, um mögliche Behandlungsformen abzuleiten (Neuhäuser & Steinhausen, 2003, S. 81). Eine geistige Beeinträchtigung kann vor (pränatal), während (perinatal) oder nach (postnatal) der Geburt entstehen und die Unterschiede der Beeinträchtigungen, welche als Störung oder Fehlentwicklung benannt werden, sind sehr vielfältig (Fornefeld 2013, S. 52). Das Ziel der medizinischen Sicht ist es, die biologischen Ursachen einer geistigen Beeinträchtigung zu erkennen und daraus präventive Massnahmen abzuleiten. Dies soll weitere Beeinträchtigungen verhindern oder diese erkennbar machen. Es wird klar darauf verwiesen, dass die komplexe und individuelle Beeinträchtigung nicht nur als Folge der körperlichen Schädigung angesehen werden kann. Vielmehr müssen immer alle Umweltfaktoren miteinbezogen werden, wie die weiteren Sichtweisen zeigen werden (Neuhäuser, 1990 zitiert in Speck, 1999 zitiert nach Wohlgensinger, 2007, S. 25).

Aus der **Sicht der Psychologie** steht vor allem die Intelligenz einer Person im Vordergrund. Dies wurde stark kritisiert, da allein der Intelligenz Quotient (IQ) eines Menschen wenig aussagekräftig ist. Die Art und Weise wie der IQ gemessen wird, ist bis heute teilweise umstritten. Aus diesem Grund wurde die Definition erweitert. Neu wird versucht das adaptive Verhalten miteinzubeziehen (Luckasson, 2002, S. 73). Wenn von adaptiven Störungen gesprochen wird, ist eine Anpassungsstörung gemeint, womit die Sprache, die motorischen Fähigkeiten und die sozialen Fähigkeiten angesprochen werden. Eine solche Anpassungsstörung ist bei einer leichten Intelligenzminderung überhaupt nicht oder nur teilweise sichtbar. Klare Kriterien für eine Intelligenzminderung gibt es nicht, da sie immer mit dem sozialen und kulturellen Hintergrund einer Person eng gekoppelt sind (Bundschuh, 2019, S.137). Die Intelligenz und dessen Begriff ist ein Konstrukt, welche laut der Weltgesundheitsorganisation (2012, S. 256) verschiedenen Theorien zugrunde liegt. Dies zeigt sich auch in den unterschiedlichen Auslegungen von Intelligenztests. Daher sind die Ergebnisse, wenn es überhaupt zu Resultaten kommt, mit Vorsicht zu geniessen. Menschen mit einer leichten Intelligenzminderung entwickeln sich in gleichen Schritten, einfach langsamer als Menschen ohne Intelligenzminderung. Die grössten Schwierigkeiten liegen dabei in der schulischen und beruflichen Ausbildung. Während dieser Lebensphase zeigt sich eine Intelligenzminderung in den meisten Fällen am Deutlichsten. In einem kulturellen Umfeld in dem wenig Wert auf eine gute schulische oder berufliche Ausbildung gelegt wird, fällt eine Intelligenzminderung kaum bis gar nicht auf. Senckel (2003, S. 81) spricht von einer defizitorientierten Sichtweise der Psychologie. Die Entwicklungspsychologie geht davon aus, dass sich geistig beeinträchtigte Menschen genau gleich entwickeln, wie Menschen ohne eine geistige Beeinträchtigung. Sie verharren, wie Fornefeld (2013, S. 62) sagt, auf einem niedrigen Niveau und entwickeln sich von diesem Moment an psychisch verlangsamter weiter. Damit möchte die Entwicklungspsychologie darauf hinweisen, dass Menschen mit einer Intelligenzminderung oder auch Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung die-

selben Chancen haben, sich während ihrem gesamten Leben weiter zu entwickeln. Dies benötigt die richtigen Methoden und Techniken und ein grösseres Zeitfenster wie bei Menschen ohne jegliche Beeinträchtigung. Diese Aufgabe gehört zu der Verhaltenspsychologie, welche das Fehlverhalten erkennen und daraus therapeutische Massnahmen ableiten soll.

Doch genau diese Erkenntnis der Psychologie soll aufzeigen, dass Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung im Sinne eines Kompetenzzuwachses lernfähig sind. (Senckel, 2003, S. 91).

Die **soziologische Sicht** unterscheidet sich grundsätzlich von der Medizinischen und der Psychologischen, da diese die Umwelt des Menschen mit einer Beeinträchtigung miteinbezieht. Es wird die Sozialumwelt berücksichtigt und daher ist die Beeinträchtigung das Resultat der biologischen Schädigung und den gesellschaftlichen Rahmenbedingungen (Kobi, 1993 zitiert nach Wohlgensinger, 2007, S. 30). Diese Sichtweise geht von einer Konstruktion des Anormalen aus. Die Gesellschaft hat zahlreiche Wert- und Normvorstellungen und eine Person, welche von diesen abweicht, gilt als anormal oder auch beeinträchtigt. Eine geistige Beeinträchtigung wird oftmals erst durch die Interaktion mit dieser Person verdeutlicht. Wenn ein anormales Verhalten bei einer Person erkennbar ist, wird oftmals die Beziehung zu der Person neu definiert und so entsteht das Konstrukt der geistigen Beeinträchtigung. Die Beeinträchtigung wird nicht anhand des Verhaltens der Person definiert, sondern durch die soziale Kategorie der Interaktion (Cloerkes, 2001, S. 7).

Somit kann aus der soziologischen Sichtweise geschlossen werden, dass eine Beeinträchtigung nicht nur psychisch oder physisch vorhanden ist, sondern letztlich durch die soziale Kategorie definiert wird. Erst durch die Interaktion der betroffenen Person mit sich und ihrer Umwelt, also mit den Normen, Werten und Anforderungen der Gesellschaft, wird Diese festgelegt (Wohlgensinger, 2007, S. 30 - 31).

Aus der **Sicht der Sonder- und Heilpädagogik** ist die geistige Beeinträchtigung ebenfalls als ein hochkomplexes Phänomen zu verstehen. Hierbei handelt es sich um eine Wechselwirkung aus der körperlichen oder biologischen Schädigung und die gesellschaftliche Wahrnehmung der Wirklichkeit, welche durch Werte und Normen definiert wird (Speck, 1999, S. 57). Es gibt nicht 'die' geistige Beeinträchtigung, daher sind die Anforderungen an die Pädagogik sehr vielfältig. Dass die Beeinträchtigung Auswirkungen auf die Erziehung und die Bildung haben kann, ist ein zentraler Aspekt (Fornefeld, 2013, S. 71). Die Pädagogik unterscheidet sich nicht wesentlich von der Behindertenpädagogik. Die Art der Behinderung wird jedoch bei der Behindertenpädagogik vertieft thematisiert, denn jedes Kind bringt unterschiedliche Lern- und Entwicklungsvoraussetzungen mit sich, welche in der Sonderpädagogik einen grösseren Stellenwert besitzen, als in der allgemeinen Pädagogik.

Dies gab Speck die Grundlage für seine drei «Orientierungsthesen»: In der ersten These geht er davon aus, dass eine Beeinträchtigung zum normalen menschlichen Dasein dazu gehört.

In der zweiten These macht er darauf aufmerksam, dass die Erziehung von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung an den allgemeinen Werten und Normen einer Gesellschaft gemessen werden. In der dritten These geht es um die Spezifizierung der Pädagogik. Die Betrachtung der individuellen Bedürfnisse und Möglichkeiten, sowie die sozialen Bedingungen sollen dazu beitragen eine gesamthafte Verbesserung der Lebenssituation herbeizuführen (Speck, 1999, S. 61).

Das Ziel der Erziehung ist es, eine Person zu einem autonomen Individuum zu erziehen, welches sein Leben selbstbestimmt führt. Da Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung oftmals lebenslang auf Unterstützung angewiesen sind, geht es bei ihnen um eine Art Lebenshilfe (Speck, 1999, S. 62). Dabei meint die Erziehung als Lebenshilfe lediglich, die Person in den Lebenssituationen zu unterstützen, die sie allein nicht bewältigen kann. Dabei soll die grösstmögliche Selbstbestimmung der Lebensgestaltung weiterhin im Fokus bleiben und die Bedürfnisse des Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung im Zentrum stehen. Die Art und Weise der Lebensgestaltung soll der Richtwert sein (Fornefeld, 2013, S. 75). Dabei wird ersichtlich, dass die Integration gefordert wird, sodass in der Praxis vermehrt Handlungsansätze für die Sonderpädagogik entwickelt werden (Wohlgensinger, 2007, S. 36). Es gäbe noch weitere Sichtweisen, welche herangezogen werden könnten. Die Genannten sind für diese Arbeit die Zentralsten, da sie die unterschiedlichen Definitionsweisen von geistiger Beeinträchtigung veranschaulichen. In dieser Arbeit wird ausschliesslich der Begriff «Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung» verwendet, was alle Lern- und intellektuelle Beeinträchtigungen miteinschliessen.

Diese Definition soll ebenfalls zeigen, dass die Menschen mit einer Beeinträchtigung weiterhin über ihre Behinderung definiert werden und nicht in erster Linie als Menschen. Die Definition von Beeinträchtigung ist immer defizitorientiert und negativ gedacht, wie die psychologische Sichtweise klar zeigt (Wohlgensinger, 2007, S. 25 -27).

Um aufzuzeigen, wie die gesellschaftlichen Barrieren in der Vergangenheit und auch noch heute Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung im Weg stehen, wird zuerst ein geschichtlicher Rückblick erfolgen. Ein besonderer Fokus wird auf die Debatte der Sterilisation gelegt, da diese für die Thematik der Elternschaft von zentraler Bedeutung ist.

2.2 Geschichtlicher Rückblick

Bei einem Blick in die Geschichtsbücher wird schnell ersichtlich, wie neu die Diskussion über das Thema der Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung ist. Des Weiteren wird deutlich, dass Personen mit einer geistigen Beeinträchtigung lange Zeit nicht als «vollwertige» Menschen betrachtet wurden. Jahrzehntelang und teilweise auch heute noch

werden Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung in der Gesellschaft diskriminiert, verachtet oder ausgegrenzt. Ein kurzer Rückblick in die Geschichte von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung erachte die Autorin als besonders wichtig um aufzuzeigen, welche Herausforderungen und Barrieren sie überwinden mussten. Eine gesamthafte Aufarbeitung der Geschichte von Menschen mit einer Beeinträchtigung und dem Wandel in der Schweiz würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen. Hier werden die Ergebnisse, die für eine Elternschaft wesentlich sind, betrachtet. Die zentralen Themen sind die Debatten über die Sterilisation und die Einführung des Normalisierungsprinzips, sowie die Umstellung in der Praxis auf die grösstmögliche Partizipation und Selbstbestimmung von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung.

Die Debatten über die Sterilisation sind der zentralste geschichtliche Aspekt, wenn von einem Kinderwunsch oder einer Elternschaft von Menschen mit einer Beeinträchtigung gesprochen wird. Unter Sterilisation versteht man einen Eingriff, der dazu dient, einen Menschen unfruchtbar zu machen. Seit dem 19. Jahrhundert bis in hin in die Achtzigerjahre des 20. Jahrhunderts wurden viele Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung, meist Frauen, gegen ihren Willen sterilisiert. Bis im Jahr 2005 war es in der Schweiz grundsätzlich erlaubt, Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung gegen ihren ausdrücklichen Willen zu sterilisieren. Dies mit der Begründung, dass eine Abtreibung psychisch als auch physisch das grössere Übel für einen Menschen sei, als eine einmalige Sterilisation. Im Widerspruch dazu steht das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit. Eine Sterilisation ist auch heute noch möglich, jedoch nur mit dem eindeutigen Einverständnis einer Person (Wohlgensinger, 2007, S. 43; Mürner & Sierck, 2013, S. 49-51). Erst mit der Verabschiedung des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 2004, über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen (Sterilisationsgesetz), SR 211.111.1, rückte das Thema der Elternschaft bei Menschen mit geistiger Beeinträchtigung erneut in den Fokus. Dies zeigt welche Relevanz diese Debatte auch für den Kinderwunsch von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung hat. Im Kapitel 3.1 wird deshalb die Auseinandersetzung mit der Sterilisation und der Euthanasie genauer beleuchtet.

Unterstützend für die individuelle Lebensgestaltung von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung ist die Einführung des Normalisierungsprinzips in der Praxis. Daher wird im nächsten Abschnitt auf die Einführung des Normalisierungsprinzips eingegangen und der Zusammenhang mit dem Thema Elternschaft geklärt.

2.3 Normalisierungsprinzip

Erstmals wurde der Normalisierungsgedanke vom Dänen Niels Erik Bank-Mikkelsen kreiert und durch den Schweden Bengt Nirje als Normalisierungsprinzip weiterentwickelt. Der Grundgedanke des Normalisierungsprinzips ist, dass Menschen mit einer Beeinträchtigung die gleichen oder zumindest ähnliche Chancen wie die Mehrheit der Gesellschaft haben (Pitsch, 2006 zitiert nach Bender, 2012, S. 23). Die Norm bis anhin war es, dass Menschen mit einer Beeinträchtigung in Institutionen am Rande einer Gesellschaft leben und keine strukturelle Trennung von Wohnen, Freizeit und Arbeit haben (Nirje, 1994 zitiert nach Bender, 2012, S. 24). Dabei ist es völlig legitim zu fragen, wie die Norm einer Lebensgestaltung überhaupt aussehen soll. Das Normalisierungsprinzip beinhaltet jedoch nicht die Anpassung von Menschen mit einer Beeinträchtigung an die Gesellschaft. Nicht das Individuum, also der Mensch mit einer geistigen Beeinträchtigung muss sich anpassen, sondern vielmehr die strukturellen Rahmenbedingungen und die gesellschaftlichen Vorstellungen und Ansichten müssen hinterfragt und verändert werden. Somit kann ein normales Leben für Menschen mit einer Beeinträchtigung ermöglicht werden (Kreis, 2009, S. 18).

Die Normalisierung schließt die Hilfsangebote im sozialen Bereich nicht aus, sondern versucht diese zu kontrollieren. Dies geschieht durch die Förderung der Verselbstständigung. Die Angebote sind nicht mehr auf lebenslange Abhängigkeit ausgelegt. Demnach ist es normal, dass Menschen mit einer Beeinträchtigung Hilfe erfahren, denn zentral ist, dass jeder Mensch irgendwo Unterstützung braucht. Ersichtlich wird, dass nicht die Abschaffung von jeglichen sonderpädagogischen Einrichtungen gefordert wird, sondern dass diese unter kontrollierten Bedingungen eher deindustrialisierend wirken sollen. Die Normalisierung meint nicht, dass Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung physisch vollkommen integriert sind, sondern sie versucht die soziale Integration, je nach Entwicklungsstand bestmöglich zu korrespondieren.

Das Normalisierungsprinzip kann unterschiedlich betrachtet werden. Eine Ansicht ist die von Bank-Mikkelsen (1969 zitiert nach Thimm, 2005, S. 20), welcher immer wieder darauf verweist, die Lebensumstände für Menschen mit einer Beeinträchtigung so zu gestalten, wie wir es uns selbst wünschen würden. Er bezieht sich damit auf die personale Sichtweise. Eine andere Perspektive ist von Wolfensberger (1972 zitiert nach Thimm, 2005, S. 24). Er setzt sich dafür ein, dass die Rollenbilder positiver bewertet werden sollen. Das ist ein Wechsel von der personalen zur gesellschaftsorientierten Perspektive, wobei die sozialen Rollen im Fokus stehen und neu eingeschätzt werden sollen. Aus dieser Perspektive kann es passieren, dass Menschen mit einer Beeinträchtigung aus der objektiven Sicht betrachtet werden und so zum Objekt der Veränderung werden. Daher ist in der Praxis das Normalisierungsverständnis von Bank-Mikkelsens tragfähiger und wird von Diesem bestimmt. Demnach ist die Normalisierung

ein Konzept, dass theoretisch-normativ durch Wertprämissen abgeleitet ist und Fachpersonen sowie die Gesellschaft zu sozialem Handeln anleitet (Thimm, Ferber, Schiller & Wedekind, 2005, S. 107 – 108).

Kreisz (2009, S. 18 – 19) stellt fest, dass sich die Umsetzung der Normalisierung in der Praxis häufig als schwierig erweist. Doch wenn es möglich wäre die Lebensumstände eines Menschen mit einer Beeinträchtigung individuell an seine Bedürfnisse und Wünschen anzupassen, wäre die Umsetzung des Normalisierungsprinzips grundsätzlich gelungen. Doch gerade in institutionellen Settings stehen diese Gestaltungsmöglichkeiten oftmals nicht zur Verfügung, da dies vom Standort, der Aufteilung der Räume und den Regeln vorgegeben wird. Gerade in grossen Wohneinrichtungen ist es ihnen vielfach nicht möglich, ihre Lebensumstände nach ihren Bedürfnissen zu richten.

Beim Betrachten einer Elternschaft wird die Auswahl der Lebensbedingungen noch kleiner, da es nur wenige Angebote und unterstützte Wohnformen gibt, bei denen Zusammenleben von Eltern und Kindern möglich ist. Dabei kann nicht auf die individuellen Bedürfnisse der Eltern eingegangen werden, da die klaren Regeln und die Angebote vorgegeben sind. Dazu sagt Kreisz (2009) folgendes:

Die Umsetzung des Normalisierungsprinzips ist nur bedingt möglich. Bei der Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Behinderung steht das Wohl des Kindes vor den eigenen Wünschen und Vorstellungen der Eltern (S. 19).

Damit ist klar, dass eine vollumfängliche Ausschöpfung des Normalisierungsverständnis beim Thema Elternschaft nach heutigem Stand noch nicht erbracht werden kann. Zentral und wichtig bleibt, dass das Normalisierungsprinzip nach mehr Selbstbestimmung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben strebt. Es trägt damit einen wichtigen Teil zur Integration von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung in die Gesellschaft bei (Kreisz, 2009, S.19).

Wie bereits erwähnt strebt das Normalisierungsprinzip in der Praxis nach mehr Selbstbestimmung und dieser Ansatz kann demnach nicht weggedacht werden. Im nachfolgenden Kapitel werden daher die zentralen Aspekte der Selbstbestimmung betrachtet und beleuchtet welchen Zusammenhang diese mit dem Thema Elternschaft oder Kinderwunsch von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung hat.

2.4 Selbstbestimmung

Die Entstehungsgeschichte der Selbstbestimmung von Menschen mit einer Beeinträchtigung geht zurück bis in die sechziger Jahre, als sich in den Vereinigten Staaten von Amerika die

erste Independent-Living-Bewegung entwickelte (Kulig & Theunissen, 2006, S. 237). In Schweden schlossen sich Menschen mit einer Beeinträchtigung in der Self-Advocacy-Bewegung zusammen, um für Ihr Recht auf Selbstbestimmung einzutreten (Rock, 2001, S. 39). Beide Bewegungen hatten sowohl politische als auch praktische Auswirkungen. Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung schlossen sich erstmals in den neunziger Jahren nach dem Vorbild der amerikanischen People-First-Bewegung zusammen. Dabei ging es in erster Linie darum sich auszutauschen, sich gegenseitig eigene Wünsche und Vorstellungen zu erläutern und diese gemeinsam zu vertreten und einzufordern (Niehoff, 2006, S. 53). In Deutschland werden die Ansätze der Normalisierung und der Selbstbestimmung separat voneinander als eigenständige Leitideen betrachtet, während sie in den Vereinigten Staaten von Amerika als Teilaspekt eines Modells dienen (Lindmeier & Lindmeier, 2002, S. 65). Der Begriff der Selbstbestimmung und dessen Bedeutung wurde nicht eindeutig geklärt und trotzdem scheinen die Theorien und Ansätze der Pädagogik vermehrt die Selbstbestimmung als einen der zentralen Aspekte miteinzubeziehen (Kulig & Theunissen, 2006, S. 237). Ein sehr entscheidender Faktor der Selbstbestimmung ist es, eine Wahl zu haben und demnach eine eigene Entscheidung treffen zu können. Um eine autonome Entscheidung treffen zu können, müssen verschiedene Kompetenzen vorhanden sein. Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung bleibt das Erlernen von Kompetenzen teilweise verwehrt (Katzenbach, 2004, S. 135). Bei dieser Einschränkung der Selbstbestimmung spricht man von Paternalismus worauf im nächsten Kapitel vertieft eingegangen wird. Nur wenn sich ein Mensch mit seinen eigenen Ziele, Werten und Wünschen auseinandersetzen kann, ist er in der Lage eine selbständige Entscheidung zu treffen und damit sein Handeln zu verantworten (Wohlgensinger, 2007, S. 96). Die Selbstbestimmung ist auch in dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (UN-Behinderterrechtskonvention) [UN-BRK] verankert. In Art. 19 der UN-BRK kann unter der unabhängigen Lebensführung die selbstbestimmte Lebensführung verstanden und in diesem Sinne verstanden werden. Mit dem Unterzeichnen dieses, am 15. Mai 2008 in Kraft getretenen Abkommens, verpflichten sich die Mitgliedsstaaten, Menschen mit einer Beeinträchtigung ein Leben mit grösstmöglicher Selbstbestimmung zu ermöglichen. Das Ziel der Konvention ist es, dass Menschen mit einer Beeinträchtigung selbst bestimmen können, wie sie ihre Lebensumstände gestalten wollen. Dies beinhaltet mehrere Aspekte, kann aber grundsätzlich zusammengefasst werden mit der Aussage, dass Menschen mit einer Beeinträchtigung die Experten ihrer eigenen Lebenswelt sind (Rohrmann & Weber, 2015, S. 226 - 232). Die Selbstbestimmung beinhaltet demnach, dass die Entscheidung letztendlich beim Menschen mit einer Beeinträchtigung liegt und nicht bei der Betreuungsperson oder der Beistandin, dem Beistand (Mürner & Sierck, 2013, S. 104). Die Schwierigkeit liegt beim Thema der Selbstbestimmung darin, dass diesen Menschen die Autonomie lange verwehrt blieb und sie demnach nicht gelernt haben, wie man Entscheidungen treffen kann. Dabei fehlt der Umgang mit der Reflexion der eigenen

Wünsche und Ziele, weil diese bis zur Einführung der Selbstbestimmung in der Praxis von Menschen mit einer Beeinträchtigung oftmals kein Thema waren oder schlichtweg nicht beachtet wurden (Goll, 1997, S. 214).

Doch auch die Selbstbestimmung hat ihre Grenzen und Fachpersonen, Beiständinnen, Beistände oder auch Erziehungsberechtigte greifen in die Handlungskompetenzen von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung ein. Bei der Unterbindung von autonomen Entscheidungen und Einschränkungen der Selbstbestimmung spricht man vom Paternalismus. Im nächsten Kapitel wird vertieft darauf eingegangen, welche Auswirkungen das für den Kinderwunsch von Menschen mit einer Beeinträchtigung haben kann.

2.5 Paternalismus

Die Selbstbestimmung hat ebenfalls ihre Grenzen. Wenn bei einer Person in die Selbstbestimmung und die Autonomie eingegriffen wird, spricht man von Paternalismus. In den Wohneinrichtungen haben Menschen mit einer Beeinträchtigung viel Autonomie, da es in einem geschützten Rahmen ist und dies bei einem allfälligen negativen Ausgang tragbar wäre. Dies ist jedoch nur solange möglich, wenn sie nicht selbst oder Dritte aufgrund ihrer Entscheidungen in Gefahr bringen. Im Paternalismus geht es vorwiegend darum, wie eine Person gegen ihren Willen geschützt werden kann, um mögliche schlimme Konsequenzen einer Handlung zu verhindern.

Der Paternalismus gewinnt ebenfalls an Bedeutung, wenn vom Thema Elternschaft gesprochen wird. Ist das Verhindern einer Elternschaft notwendig, um die Person mit einer Beeinträchtigung vor wahrscheinlich negativen Folgen zu schützen. Dabei kann der Paternalismus bei Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung, sowohl von den Eltern als auch von den gesetzlich Betreuenden geleistet werden. Ein Beispiel für einen paternalistischen Eingriff wäre die Sterilisation gegen den Willen eines Menschen, um diesen vor einer allfälligen Schwangerschaft zu schützen.

Beim Thema der Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung wird von hartem oder weichem Paternalismus gesprochen. Weitere Formen sind durchaus vorhanden aber für dieses Thema nicht von Bedeutung (Möller, 2005, S. 11-13). Die Unterscheidung von hartem und weichem Paternalismus lässt eine Legitimation von Paternalismus zu. Der harte Paternalismus soll eine Person davor schützen, Schaden oder Verletzungen aufgrund einer Entscheidung zu erleiden. Diese Entscheidung wurde von der Person bei vollem Bewusstsein und mit aller Freiwilligkeit so gewählt.

Beim weichen Paternalismus ist die Freiwilligkeit nicht gegeben. Dabei wird davon ausgegangen, dass wenn die Person bei vollem Bewusstsein gewesen wäre, sie diese Entscheidung nicht so getroffen hätte, weil sie mit den Folgen ihres Handelns nicht einverstanden gewesen wäre. Der weiche Paternalismus wird oftmals als legitim angesehen, da die Entscheidung im

Sinne der Person getroffen wurde, welche im aktuellen Zustand selbst nicht in der Lage gewesen wäre (Möller, 2005, S. 13-16).

Dieses stellvertretende Handeln ist nicht immer unproblematisch. Dennoch ist es bei Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung ab und an nötig einzugreifen. Es kann nie mit Sicherheit gesagt werden, dass die Person selbst wirklich so gehandelt hätte. Gerade bei Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung ist dies utopisch. Es ist nahezu unmöglich sagen zu können, dass eine Person, wenn sie bei vollem geistigem Bewusstsein gewesen wäre, diese Entscheidung so getroffen hätte. Trotzdem ist es teilweise notwendig, stellvertretende Entscheidungen für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung zu treffen, da sie in diesem Moment nicht in der Lage sind die Konsequenzen ihres Handelns nachzuvollziehen.

Demnach wäre es legitim mittels weichem Paternalismus bei Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung einzugreifen, wenn sie sich den Folgen ihres Handelns, also der Geburt eines Kindes, nicht bewusst sind. Dies wäre nur zu rechtfertigen, wenn die Person die Entscheidung trifft, ohne sich vorher über die Konsequenzen und Veränderungen zu informieren (Kreisz, 2009, S. 53).

Auch Mill (1974 zitiert nach Kreisz, 2009, S. 54) macht deutlich, dass ein Eingriff in die Handlungsfreiheit einer Person zulässig ist, wenn sich die Person ihrem Handeln und dessen Konsequenzen nicht bewusst ist. Erst nach der Aufklärung ist es der Person nicht mehr erlaubt, in die Handlungsfreiheit einer Person einzugreifen. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Konsequenzen bei der handelnden Person auch verständlich ankommen. Es ist wahrscheinlich, dass man sich bei einem klaren Kinderwunsch diese Information beschaffen wird. Dabei kann der Wunsch nochmal durchdacht und mithilfe der richtigen Beratungsangebote eine kompetente Entscheidung getroffen werden.

Der Paternalismus kann als Schutz für Menschen mit einer Beeinträchtigung verstanden, aber auch als Machtmittel missbraucht werden. Deshalb ist es für Fachpersonen und Eltern von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung wichtig, sich vertieft mit dem Thema Elternschaft auseinanderzusetzen. Im nächsten Kapitel werden die rechtlichen Grundlagen der Thematik «Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung» erläutert.

2.6 Rechte von Menschen mit einer Beeinträchtigung

Die rechtliche Lage in der Schweiz hat sich seit Beginn des 21. Jahrhunderts verbessert. Für Menschen mit einer Beeinträchtigung existieren unterschiedliche Rechte, welche explizit für sie verankert wurden. Auf der Ebene der Vereinten Nationen ist dies das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung (Behindertenrechtskonvention) [BRK], welche im Jahre 2006 verabschiedet wurde und im Jahre 2008 in Kraft getreten ist. Diese sollte dazu

beitragen, dass die Mitgliedstaaten die Bedingungen und die rechtliche Gleichheit von Menschen mit einer Beeinträchtigung anpassen und verbessern. Denn bis heute werden Menschen mit einer Beeinträchtigung aufgrund ihrer Andersartigkeit diskriminiert, verachtet und sozial ausgegrenzt. Diese Konvention soll deutlich machen, dass Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung dieselben Rechte haben wie jeder andere Bürger. Die Schweiz, hat sich durch die Unterzeichnung verpflichtet:

..., Hindernisse zu beheben, mit denen Menschen mit Behinderung konfrontiert sind, sie gegen Diskriminierung zu schützen und ihre Inklusion und ihre Gleichstellung in der Gesellschaft zu fördern (Art. 1, UN-BRK).

Die Vertragsstaaten müssen den Vereinten Nationen einen Bericht über die Art und den Umfang der Massnahmen, welche die Verpflichtungen der Behindertenrechtskonvention erfüllen, vorlegen. Dieser Bericht muss in den ersten zwei Jahren nach Inkrafttreten der Behindertenrechtskonvention erfolgen. Im Anschluss daran muss mindestens alle vier Jahre ein Bericht abgegeben werden, um die Fortschritte und Massnahmen zu überprüfen. In der Schweiz wurde die Behindertenrechtskonvention am 15. April 2014 ratifiziert und ist einen Monat später in Kraft getreten. Das Fakultativprotokoll, welches als eigenständiger Völkervertrag zählt und Menschen mit einer Beeinträchtigung die Möglichkeit geben würde, bei Verletzung ihrer Rechte eine schriftliche Mitteilung zur Prüfung einzureichen, wurde in der Schweiz bis jetzt (Stand Oktober 2019) nicht ratifiziert (Schweizerische Eidgenossenschaft, o. D.).

In der Schweiz gibt es mehrere gesetzliche Grundlagen. Zum einen ist es die Bundesverfassung [BV], welche für in der Schweiz lebende Bürgerinnen und Bürger gültig ist. Zum anderen dem 13. Dezember 2002 gibt es ebenfalls das Behindertengleichstellungsgesetz [BehiG], welches den Zweck hat, die Benachteiligung von Menschen mit einer Beeinträchtigung aufzuheben. Diese wird durch die Einführung der Behindertenrechtskonvention verdeutlicht (Art. 1, BehiG). Das Behindertengleichstellungsgesetz stützt sich auf die Art. 8, 87, 92 und 112 der Bundesverfassung. (Schweizerische Eidgenossenschaft, 14.09.2019)

Auf die genauen Gesetzestexte und Inhalte, welche für oder gegen eine Elternschaft von Menschen mit einer Beeinträchtigung sprechen, wird im Kapitel 3.1 genauer eingegangen. Wichtig in diesem Zusammenhang war die Klärung, welche Gesetzesbücher in der Schweiz vorliegen, um danach explizit auf die Elternschaft von Menschen mit einer Beeinträchtigung eingehen zu können.

Sexualität und Partnerschaft sind eng mit den Themen Kinderwunsch und Elternschaft verbunden und gelten als deren Voraussetzung. Daher wird im nächsten Kapitel auf die Bedeu-

tung der Sexualität sowie die Wichtigkeit der freien sexuellen Entfaltung und Aufklärung eingegangen. Ebenfalls wird das Thema Partnerschaft als Grundvoraussetzung für eine gelingende Elternschaft genauer beleuchtet.

2.7 Sexualität & Partnerschaft

Mit der Einführung des Normalisierungsprinzips in die Praxis von Menschen mit einer Beeinträchtigung wurde erstmals überhaupt über das Thema Sexualität und Partnerschaft bei Menschen mit einer Beeinträchtigung diskutiert. Doch was ist Sexualität und welche Bedeutung hat diese für ein Individuum?

Für Mattke (2004, S. 46 – 48) zählt die Sexualität längst zu einem Thema, das zur Identitätsverwirklichung eines jeden Menschen gehört. Bei Menschen mit einer Beeinträchtigung wurde das Thema erstmals mit dem Normalisierungsprinzip behandelt. Davor war die Sexualität bei Menschen mit einer Beeinträchtigung ein absolutes Tabuthema. Heute noch ist die Vorstellung der Sexualität von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung mit vielen Mythen und Vorstellungen gekoppelt, welche bereits durch Studien und Forschungen widerlegt werden konnten.

Es wurde in der Fachliteratur zur Kenntnis genommen, dass sie dieselben sexuellen Bedürfnisse haben wie Menschen ohne eine Beeinträchtigung. Trotz allem müssen sie stark dafür kämpfen und sich weiterhin für ihr Bedürfnis nach Sexualität legitimieren. Die Sexualität war und ist teilweise noch heute mit vielen Ängsten gekoppelt. Dazu zählen beispielweise Annahmen, dass Menschen mit einer Beeinträchtigung alle asexuell sind. Ein Grund für diese Annahme sieht Walter (1996 zitiert nach Bender, 2012, S. 62) in dem Verständnis von Menschen mit einer Beeinträchtigung als ewige Kinder, was das Bedürfnis nach jeglicher Sexualität verneint.

Die gegenteilige Annahme ist nach Mattke (2004, S. 48) ebenfalls möglich, dass Menschen mit einer Beeinträchtigung einen stark ausgeprägten Sexualtrieb haben und demnach sexbesehnen sind und sich nicht im Griff haben. Diese Auffassung stammt meist aus der fehlerhaften Interpretation vom Ausdruck der Bedürfnisse. Die verbale Sprache fällt Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung oftmals schwer. Daher äussern sie die Bedürfnisse mittels nonverbaler Kommunikation, durch Gesten und Körperkontakt, welche vermehrt als sexuelle Kommunikation verstanden werden (Walter, 1996, S. 32). Dies zeigt teilweise die Erwartungshaltung der Gesellschaft gegenüber der Sexualität bei Menschen mit einer Beeinträchtigung. Auch in der Praxis gehen Professionelle sehr unterschiedlich mit dem Thema um. Viele versuchen das Thema zu vermeiden und fühlen sich nicht verantwortlich. Andererseits gibt es wiederum Professionelle, die sich für die Sexualität ihrer Bewohnerinnen und ihrer Bewohner einsetzen, ihnen die notwendigen Angebote aufzeigen und versuchen diese zu ermöglichen (Mattek, 2004, S. 49 - 50). Da sowohl die Sexualität als auch die Beeinträchtigung selbst ein

Tabuthema darstellen, wird von einer zweifachen Tabuisierung gesprochen. Lempp fordert dazu auf, diese Hindernisse und Schranken nicht zu ignorieren, sondern sich vertieft mit ihnen auseinanderzusetzen (1996 zitiert nach Bender, 2012, S. 62).

Der Umgang mit Sexualität beginnt mit der sexuellen Aufklärung in der Pubertät. Das Menschen mit einer Beeinträchtigung dasselbe Recht auf eine sexuelle Aufklärung haben, wurde lange verleugnet. Ohne sexuelle Aufklärung wird ihnen ein Menschenrecht verwehrt, welches theoretisch universell gültig sein müsste. Das Recht auf Informationen wird als Grundrecht von allen Menschen genannt. Lange herrschte der Glaube, dass Menschen mit einer Beeinträchtigung keine sexuelle Entwicklung durchlaufen und somit die Pubertät nicht so erleben wie andere Jugendliche. Dieser Irrglaube konnte widerlegt werden und dennoch wurden sie weiterhin nicht aufgeklärt. Es wurde weiter davon ausgegangen, dass Menschen mit einer Beeinträchtigung diese Bedürfnisse nach Sexualität gar nicht haben. Ein Sprichwort lautete: «Schlafende Hunde sollte man nicht wecken» und es wurde weiterhin bestritten, dass sie sexuelle Bedürfnisse haben. Die Aufklärung sollte in der Regel in der frühen Kindheit beginnen. Dabei soll ein Mensch in den kognitiven, emotionalen, sozialen, interaktiven und psychischen Aspekten der Sexualität aufgeklärt werden. Bei diesem Prozess sollte es Einem ermöglicht werden sich mit der eigenen Sexualität auseinanderzusetzen und diese zu verstehen. Ein weiteres Ziel ist es, dass die Person in der Lage ist, eine sexuelle Beziehung mit einer anderen Person einzugehen, die für Beide erfüllend ist. Damit wird jungen Erwachsenen ermöglicht, selbstbestimmte Entscheidungen über seine, ihre Sexualität zu treffen. Heute leben noch immer viele Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung in einer Institution und sind sexuell nicht aufgeklärt. Die Fachkräfte wissen teilweise heute noch nicht, wie sie mit dem Thema Sexualität umgehen sollen, obwohl es ihre Aufgabe wäre, die in der Institution lebenden Bewohnerinnen und Bewohner auf ihrem Lebensweg bestmöglich zu unterstützen (Bachofner et al., 2017, S. 16).

Wie sollten Menschen mit einer Beeinträchtigung wissen, wie sie mit ihrer Sexualität umgehen müssen, wenn sie keinerlei Informationen darüber haben? Daher ist sowohl für Eltern von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung als auch für Professionelle, welche eng mit ihnen zusammenarbeiten, wichtig zu erkennen, dass die Sexualität ein Thema ist, über das offen kommuniziert werden muss. Dies wurde seit dem Aufkommen des Normalisierungsgedankens in der Praxis von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung vermehrt besprochen und die Institutionen haben in Sachen Sexualekonzept aufgerüstet. Diese konzeptionelle Etablierung der Sexualität ist fortschrittlich.

Der Wunsch nach Sexualität tritt meist in Verbindung mit einer Partnerschaft auf. Dass bei Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung der Wunsch nach einer Partnerschaft besteht wurde lang verneint. Wie Hennies und Kuhn (2004, S. 134) schreiben, kann die Partnerschaft

als Ablösung vom Elternhaus verstanden werden. Dies kann für sie ein klares Zeichen sein, dass sie keine ewigen Kinder sind, sondern als erwachsene Menschen wahrgenommen werden sollen. Eine Partnerschaft hat viele positive Aspekte. Sie kann beispielsweise zu einer emotionalen und sozialen Stabilisierung der eigenen Persönlichkeit beitragen und die Lebensqualität eines Menschen verbessern, was die gesamte Zufriedenheit verbessert. Dies zeigen Hennies und Sasse (2004, S. 65 – 66) auf. Für Menschen mit einer Beeinträchtigung kann die Partnerschaft ebenfalls die Hoffnung aufkommen lassen, sich besser in die Gesellschaft zu integrieren und eine höhere Akzeptanz zu erlangen. Die Partnerschaft ist für beide Personen sowohl eine Unterstützung als auch eine Ergänzung, da gemeinsam mehr Aufgaben gemeistert werden können. Mattke (2005, S. 35) & Hennies und Sasse (2004, S. 65 – 66) nennen als weitere positive Aspekte einer Partnerschaft die Verbesserung der Hygiene und Körperpflege, der Abbau von Aggressionen, sowie geringere Verhaltensprobleme. Die Partnerschaft hat demnach viele positive Aspekte, die relevant werden, wenn über das Thema Elternschaft gesprochen wird. Sie kann grundsätzlich als Voraussetzung für einen Kinderwunsch gesehen werden. Mit der Stabilität der Partnerschaft sind die Eltern eher in der Lage, gemeinsam ein Kind grosszuziehen und sich gegenseitig zu unterstützen.

Die grundlegenden Vorbemerkungen zeigen die zentralen Aspekte auf, welche Auswirkungen auf die Elternschaft von Menschen mit einer Beeinträchtigung haben. Diese sind entweder unterstützend wie die Selbstbestimmung und das Normalisierungsprinzip oder hinderlich wie der Paternalismus.

Im nächsten Kapitel wird der ersten Fragestellung nachgegangen. Diese lautet wie folgt: Welches sind aktuelle Herausforderungen einer Elternschaft für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung? Dieses Kapitel wird mit einer vertieften geschichtlichen Aufarbeitung von Menschen mit einer Beeinträchtigung beginnen und aufzeigen, wie sich das Thema Elternschaft in die aktuelle Fachdiskussion eingebracht hat. Danach werden die Veränderungstendenzen in den letzten Jahren genauer betrachtet und die Unterstützungsangebote beschrieben. Im Weiteren werden die Herausforderungen einer Elternschaft genau erläutert und im Anschluss wird eine kommentierte Zusammenfassung erstellt.

3. Herausforderungen einer Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung

Um der Fragestellung nach den Herausforderungen einer Elternschaft von Menschen mit einer Beeinträchtigung nachzugehen, wird zuerst die Tabuisierung der Elternschaft sowie dem Wunsch nach eigenen Kindern bei Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung nachgegangen. Wie hat sich das Thema Elternschaft zu einem fachlich relevanten Thema gewandelt und sich in der aktuellen fachlichen Auseinandersetzung etabliert? Welche Standpunkte vertreten die verschiedenen Fachpersonen, die sich intensiv mit dem Thema Elternschaft auseinandergesetzt haben? Diesen Fragen werden im Kapitel 3.1 nachgegangen. Ebenfalls wird die rechtliche Lage in der Schweiz genauer betrachtet. Wie sieht es mit dem Recht auf Elternschaft in der Praxis tatsächlich aus? Im darauffolgenden Abschnitt wird die Veränderung in den letzten Jahren aufgezeigt. Gibt es neue Ansätze, Methoden, Institutionen, Organisationen und oder Vereine, die sich explizit mit dem Kinderwunsch von Menschen mit einer Beeinträchtigung auseinandersetzen? Es wird ein kurzer Überblick erstellt, um die Veränderungstendenzen in den letzten Jahren zum Thema Elternschaft besser aufzeigen zu können. Im Kapitel 3.3 wird schliesslich auf die aktuellen Herausforderungen einer Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung eingegangen. In diesem Unterkapitel wird die Sicht von Eltern mit einer geistigen Beeinträchtigung miteinbezogen und eröffnet einen anderen Blickwinkel auf das Thema Elternschaft. Im anschliessenden Kapitel 3.4 wird eine Zusammenfassung über das gesamte Kapitel erstellt.

3.1 Gesellschaftliches Tabuthema – Kinderwunsch

Um zu klären, weshalb der Kinderwunsch von Menschen mit einer Beeinträchtigung als Tabuthema in der heutigen Gesellschaft gilt, wird ein Einblick in die Entstehung der aktuellen Fachdiskussion gemacht. Dabei wird zuerst erklärt, welche wiederkehrenden und neuen Herausforderungen Menschen mit einer Beeinträchtigung im letzten Jahrhundert begegnet sind. Warum aktuell das Thema Kinderwunsch und Elternschafts als Tabuthema bei Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung gilt. Es soll ebenfalls ein kurzer Rückblick in die Geschichte von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung darstellen.

Im 20. Jahrhundert wandelte sich der Begriff von «Krüppel», «Schwachsinnige», «Blödsinnigen» bis hin zu «Behinderung» oder «Beeinträchtigung». Die Begrifflichkeiten zeigen, dass die Beeinträchtigten von der Gesellschaft zuerst selektioniert und separiert wurden und in der aktuellen Zeit versucht wird zu Integrieren oder Inkludieren. Lange wurden Menschen mit einer Beeinträchtigung als minderwertig und als lebensunwert bezeichnet. Dabei wurden sie aus der gesamten Gesellschaft ausgegrenzt und verachtet. Ein sehr prägender Zeitabschnitt war die

Zeit der Euthanasie. Der Grundgedanke der Euthanasie ist es Menschen eugenisch zu selektieren, dabei handelt es sich um die einseitige Auf- oder Abwertung von Personen, Personengruppen oder gesamten Gemeinschaften (Mürnern & Sierck, 2013, S. 37).

3.1.1 «Lebensunwertes Leben»

Bereits 1920 entstand in Deutschland erstmals eine Diskussion, wie ein lebenswertes Leben auszusehen hat. Es war die Rede von wertlosem oder gemeinschaftsschädigendem Leben. Die Befürworter der radikalen Vernichtung wollten der Gesellschaft klar machen, dass es sich bei dieser Art der Eliminierung nicht um eine Todesstrafe, sondern um eine notwendige sozialhygienische Massnahme handelt (Mürner & Sierck, 2013, S. 41). Dabei ging es um die «Krüppel», welche durch den Krieg Verletzungen davongetragen haben. Sie waren für die Gesellschaft nutzlos, weil sie nicht oder nur teilweise arbeitsfähig waren. Demnach ist ihr Leben lebensunwert. Es ging ebenfalls um die geistig Beeinträchtigten, im damaligen Wortlaut die «Blödsinnigen», welche laut Karl Binding, einem renommierten Juristen und Befürworter der Vernichtung von lebensunwertem Leben, grundsätzlich keinen Lebenssinn besitzen. Ein weiterer Befürworter war Alfred E. Hoche, ein Psychiater und Neuropathologe, welche die Aussagen von Binding aus der medizinischen Sicht unterstützt. Er rechtfertigt eine Tötung von ihnen mit folgenden Aussagen: Die «Blödsinnigen» haben keinen Nutzen für die Gesellschaft, sind lebenslang auf Unterstützung angewiesen und ihnen fehlt das Selbstwertgefühl und das Selbstbewusstsein, um ein eigenständiges Leben zu führen. Sie sind grundsätzlich ohne Unterstützung nicht leistungs- und überlebensfähig. Diese Aussage von Binding und Hoche werden vom Prinzip her dem nationalsozialistischen Grundgedanken von «unwertem» Leben gerecht und für ihre Zwecke, Jahre später, so übernommen (Mürner & Sierck, 2013, S. 42).

Neben den Befürwortern gab es auch Gegner der Euthanasie. Einer von ihnen war Ewald Metzler, ein Direktor einer Landesheilanstalt. Aufgrund der Diskussion über lebensunwertes Leben hat er bei den Eltern von den in der Heilanstalt lebenden Kindern eine Befragung durchgeführt. Die Frage war, ob sie der Tötung ihres Kindes, unter gewissen Umständen, wie bei Ableben der Eltern oder starken Schmerzen des Kindes, zustimmen würden. Das Ergebnis war beängstigend. 119 der 200 Befragten würden der Tötung ihres Kindes, unter den gefragten Umständen, zusprechen. Nur gerade 43 Eltern waren gegen die Tötung ihres geisteskranken Kindes.

Auf der gesetzlichen Ebene wurden in Deutschland bereits 1922 Entwürfe vorgelegt, welche eine Tötung von unheilbar kranken Menschen erlauben sollte. Dies betrifft vorwiegend die Menschen, welche bereits in Anstalten lebten. Dass der Entwurf schlussendlich nicht rechtskräftig wurde, konnte den beteiligten medizinischen Fachkräften verdankt werden (Mürner & Sierck, 2013, S. 43). Denn wie soll wissenschaftlich und aus medizinischer Sicht klar sein, ob

ein Mensch wirklich ein sogenannter «hoffnungsloser Fall» ist und als 'austherapiert' gilt? Daher müsste zuerst geklärt werden, welche wissenschaftlichen Kriterien für eine unheilbare Geisteskrankheit zählen. Dies führte dazu, dass neue Therapiemöglichkeiten ausprobiert wurden. Sie dauerten den NS-Behörden, den Führern der Kanzlei und der Wehrmacht im Endeffekt zu lange. Daher verzichteten sie zu dieser Zeit auf die Ergebnisse und liessen den Entwurf fallen (Mürner & Sierck, 2013, S. 44).

3.1.2 «Hoffnungslose Fälle» und Eugenik

10 Jahre später, im Jahre 1932, wurden neuere Diskussionen über die noch förderbaren und die 'hoffnungslosen Fälle' laut. Dabei sollte eine klare Differenzierung zwischen diesen beiden Gruppen entstehen. Denn durch die wirtschaftliche Krise kam die sozialdarwinistische Denkstruktur «das Recht des Stärkeren» immer mehr zum Tragen. Die Hoffnung, dass Menschen mit einer heilbaren und therapierbaren Geisteskrankheit leistungsfähig werden, war optimistisch gedacht und dies verstärkte den Unmut und Ärger über die Betreuung von Menschen welche als 'hoffnungslose Fälle' galten. Das Programm der Krüppelfürsorge wurde auf die Personen beschränkt, welche eine Chance hatten, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Dieser differenzierte Ansatz der Fürsorge war darauf ausgelegt, dass Menschen, welche eine Chance auf eine produktive Tätigkeit hatten, bevorzugt wurden. Ausgeschlossen wurde demnach der alte, gebrechliche, unheilbar kranke Erwachsene, bei dem keinerlei Absichten auf eine schulische oder berufliche Ausbildung vorlagen. Bei diesen Menschen sollten die Pflegesätze auf ein Minimum reduziert werden. Zu dieser Zeit entwickelte sich in der Pflege und Heilanstalt der Ansatz der Arbeit als Therapie. Dieser ging dem Prinzip nach, das abweichende Verhalten einer Person zu ignorieren und diese an die gesellschaftlichen Werte anzupassen. Somit fielen noch mehr Personen in die Kategorie der «hoffnungslosen Fälle» da sie die Ziele der Heilanstalt oftmals nicht erfüllen konnten. Die Anstaltsbewohner mussten in dieser Zeit der Sparpolitik zwingend arbeiten, damit der Betrieb aufrechterhalten werden konnte. Dieses Scheitern der therapeutischen Massnahmen in den Heil- und Pflegeanstalten könnte ein Grund sein für die Vertreter der Selektionsidee und Praktikern der Zwangssterilisation, sowie der Euthanasie (Mürner & Sierck, 2013, S. 47 - 49).

3.1.3 Zwangssterilisation

Mit der Machtübernahme des nationalsozialistischen Regimes wurde als einer der ersten gesetzlichen Massnahmen das 'Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses' verabschiedet. Dieses Gesetz hatte zur Folge, dass alle Menschen, bei denen es zu erwarten war, dass sie Nachwuchs mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung bekommen könnten, sterilisiert wurden. Zu den Erbkrankheiten zählte ebenfalls der Schwachsinn. Das Erbkrankheitsgericht

bestand sowohl aus Medizinern als auch aus Juristen. Mit dieser gesetzlichen Grundlage begannen Rassen- und Sozialhygieniker sofort mit der Sammlung von Familienstammbäumen, welche auffällig oder bereits vorbelastet waren. In Kraft getreten ist das Gesetz in Deutschland am 1. Januar 1934. Danach wurden 400'000 Menschen auf Grundlage dieses Gesetzes zwangssterilisiert. Teilweise ging die Zwangssterilisation soweit, dass sogar Schwangerschaftsabbrüche in Kauf genommen wurden. Die meisten Menschen wurden aufgrund von «angeborenem Schwachsinn» zwangssterilisiert. Diese Diagnose wurde mittels einer Intelligenzprüfung erstellt (Mürner & Sierck, 2013, S. 49 - 52). In dieser Epoche fällt auf, dass bereits die Nationalsozialisten über eine Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung nachgedacht haben. Der Versuch zu verhindern, dass weitere Kinder mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung zur Welt kommen. Dies, da man annahm, dass «schwachsinnige Menschen» ebenfalls Kinder bekommen, die von einer Behinderung betroffen sein könnten (Prangenberg, 2008, S.30).

Wer Jahre später einen Antrag auf Wiedergutmachung stellte, wurde weiter gedemütigt. Weil die Zwangsterilisation nicht als Unrechtsgesetz eingestuft wurde, blieb den Opfern die Wiedergutmachung verwehrt. Die Vertreter der Zwangssterilisation konnten jedoch weiter ihr Vorgehen verteidigen und gutheissen lassen. Das Gesetz wurde in der Schweiz 2005 und in Deutschland erst 2008 aus dem Gesetzesbuch gestrichen und verboten. Bis zu diesem Zeitpunkt war es grundsätzlich noch erlaubt, Menschen mit einer Beeinträchtigung gegen ihren Willen zu sterilisieren. Für viele Betroffene kam die Wiedergutmachung der erlittenen Körperverletzung schlicht zu spät und es war zu viel Zeit vergangen. Ein Grossteil der geistig beeinträchtigten Menschen hat diesen Zeitpunkt der Abschaffung des Gesetzes der Zwangssterilisation schlichtweg nicht mehr erlebt, da in der Zeit des Nationalsozialismus und der Euthanasie viele Personen durch Gas oder Medikamente getötet wurden.

3.1.4 Euthanasie

Von 1940 und 1941 wurden in Deutschland nach einer Statistik, welche von Nationalsozialisten selbst angelegt wurden, rund 70'273 Menschen mit der Diagnose «geisteskrank» oder «lebensunwert» hingerichtet. Dabei kann statistisch nicht genau belegt werden, wie viele Menschen mit einer Beeinträchtigung während der Zeit des Nationalsozialismus tatsächlich hingerichtet wurdenen. Daraus entstand die negative und abwertende Haltung gegenüber Menschen mit einer Beeinträchtigung, welche teilweise noch heute ersichtlich ist (Mürner & Sierck, 2013, S. 54 - 59). In der nachfolgenden Epoche hat sich die Ansicht über die Elternschaft geändert, das zeigt die Auseinandersetzung der Forschung mit Kindern von geistig Beeinträchtigten. Obwohl die Forschungsstudien meist eine andere Zielrichtung hatten, gab es neue Erkenntnisse über die Lebenssituationen von Kindern mit geistig beeinträchtigten Eltern. Erst später wurde der Forschungsbereich zu einem Eigenständigen (Prangenberg, 2003 zitiert

nach Prangenberg, 2008, S. 31). Dabei war das Augenmerk vor allem auf die Verhinderung weiterer Elternschaften von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung gelegt. In die Bewertung der Studien flossen die kindliche Entwicklung und die elterlichen Kompetenzen mit ein. Diese dienten nachgehend als Argumente, warum eine Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung abzulehnen ist. Denn es wurde von Entwicklungsverzögerungen und Überforderung der Eltern berichtet. Der erste Irrglaube, der in der Forschung bestand, hatte seinen Ursprung in den fünfziger und sechziger Jahren. Dieser beinhaltet, dass Eltern mit einer geistigen Beeinträchtigung ihre Kinder vernachlässigen, misshandeln oder missbrauchen. Diese Annahme blieb lange bestehen (Prangenberg, 2003 zitiert nach Prangenberg, 2008, S. 32). Ein weiterer Mythos war die Familiengrösse. Es wurde trotz nicht eindeutiger Beweise lange davon ausgegangen, dass Eltern mit einer geistigen Beeinträchtigung eine Vielzahl an Kindern haben, was erneut zu einer ablehnenden Haltung gegenüber einer Elternschaft beigetragen hat. Mit dem Wissen, dass Elternschaft sowohl misslingen aber auch gelingen kann, wurde die Elternschaft bei Menschen mit einer Beeinträchtigung weiter abgelehnt. Zu dieser Zeit entstanden neue Forschungsstudien, welche Alternativen zu den herkömmlichen Forschungspraxen boten. Mit diesen wurde die absolute Verneinung einer Ehefähigkeit und der Elternschaft erstmals gelockert (Prangenberg, 2008, S.32), was erstmals ermöglichte, die sexuellen Bedürfnisse von geistig beeinträchtigten Menschen anzuerkennen. Erstmals wurde auch über mögliche Unterstützungsformen bei einer Elternschaft nachgedacht. Ein weiterer Schritt war die Abwendung des Gedankens, dass auch die Kinder geistig beeinträchtigt sind. Es wurde lediglich von einem erhöhten Risiko einer geistigen Beeinträchtigung gesprochen. Jedoch wurde weiterhin auf eine Dokumentation oder eine Veröffentlichung einer gelungenen Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung verzichtet. Es stand weiterhin das Negative einer Elternschaft im Fokus und es wurde weiter versucht zu begründen, weshalb eine Elternschaft nicht gelingen kann. Die Haltung hat sich in der Nachkriegszeit bis in die sechziger Jahre nicht geändert. Viel eher wurde die Sterilisation als alltägliches Mittel benutzt, um weitere Schwangerschaften und Elternschaften von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung zu verhindern. Die Forderung kam einer sozialen Selektion einer grossen Randgruppe der Gesellschaft gleich. Zudem war die Meinung immer noch, dass Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung keine guten Eltern sein können (Prangenberg, 2008, S. 33).

3.1.5 Der Umbruch in den siebziger Jahren

In den siebziger Jahren folgte das Umdenken über das Thema Sexualität. Im neuen Verständnis wurde sie als Ausdruck der Individualität verstanden. In dieser Zeit wurde ebenfalls die Sexualität bei Menschen mit einer Beeinträchtigung diskutiert. Dies sowohl in ethischer, mo-

ralischer als auch juristischer Betrachtungsweise. Die Frage nach der Elternschaft wurde weiter ablehnend behandelt (Prangenberg, 2003 zitiert nach Prangenberg, 2008, S. 34). Durch die Legitimität einer Partnerschaft stieg die Zahl der Kinder von Menschen mit einer Beeinträchtigung. Dadurch entstand eine Notwendigkeit, sich um die Lebenssituation der Kinder und die Kompetenzen der Eltern zu kümmern und diesen Bereich besser zu erforschen. Die Kinder konnten aufgrund von Zuschreibungen und Fehleinschätzungen nicht bei ihren geistig beeinträchtigten Eltern aufwachsen. Sie wurden fremd untergebracht (Gillberg & Geijer-Karlsson, 1983 zitiert nach Prangenberg, 2008, S. 34). Die Begründung war, dass die Eltern nicht genügend Kompetenzen haben, um ein Kind grosszuziehen. Weitere Rechtfertigungsgründe waren, dass die Kinder vernachlässigt oder gar missbraucht werden würden. Elterliche Kompetenzen wurden an den gesellschaftlichen Werten gemessen, welche Menschen mit einer Beeinträchtigung ohne jegliche Unterstützungsformen sozioökonomisch niemals erfüllen konnten. Dadurch entstand die Diskussion der Erlernbarkeit der elterlichen Kompetenzen. Es wurden Kurse entwickelt, um sich zusätzliche oder neue Fähigkeiten als Eltern anzueignen. Damit sollte der Grundsatz der nicht vorhandenen elterlichen Kompetenzen nicht mehr geltend gemacht werden können. Doch weiterhin wurde er als Begründung verwendet, weshalb Menschen mit einer Beeinträchtigung keine guten Eltern sein können (Prangenberg, 2008, S. 35). Erst in den achtziger Jahren begann die moderne Forschung über die Elternschaft bei geistig beeinträchtigten Menschen. Diese Entwicklung ist zurückzuführen auf die juristische Anerkennung des Rechts auf Sexualität. Ein weiterer Beitrag leistete das Normalisierungsprinzip, welches eine Deindustrialisierung der Unterstützung für Menschen mit einer Beeinträchtigung fordert. Ihnen sollte es möglich sein, in jeglichen Wohnformen zu leben (Attard 1988 zitiert in Booth & Booth, 1993 zitiert nach Prangenberg, 2008, S. 36). Dadurch wurde ein Anstieg von Elternschaft bemerkbar und man erkannte, dass noch zu wenig Forschung im Bereich der Unterstützungsmöglichkeiten bei einer Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung gemacht wurde. Bis in die neunziger Jahre stand der Thematik weiter eine negative und ablehnende Haltung entgegen. Demnach ist es auch nicht verwunderlich, dass die in den darauffolgenden Jahren entstandenen Studien alle von misslungenen Elternschaften berichten. Ebenfalls wenden sie sich nicht den Chancen, sondern den Schwierigkeiten zu. Erstmals entstehen aber auch Studien, welche sich nicht mit dem defizitorientierten Blick auf eine Elternschaft beschäftigen. Bei diesen stehen die Unterstützungsmöglichkeiten im Mittelpunkt. Die Sichtweise von Eltern mit einer geistigen Beeinträchtigung wird teilweise in diese Studien miteinbezogen, was eine subjektive Betrachtung der Elternschaft ermöglicht (Booth & Booth 1993 zitiert nach Prangenberg, 2008, S. 37). Grundsätzlich kann gesagt werden, dass sich das Thema Elternschaft in den neunziger Jahren definitiv in der deutschen Fachdiskussion etabliert hat und als wichtiges Thema erachtet wird. Nicht nur das Interesse der Profession wächst, sondern auch die Gesellschaft beschäftigt sich zunehmend mehr mit der Thematik.

Das zeigt sich vor allem daran, dass die Diskussion, ob Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung Eltern werden sollen oder dürfen zu einer Diskussion entwickelt, wie es gelingen kann (Prangenberg, 2008, S. 37).

3.1.6 Aktuelle Auseinandersetzung

Der Blick zurück bis in die Anfänge des einundzwanzigsten Jahrhunderts zeigt deutlich, dass sich die Thematik über lange Zeit nicht in die fachliche Diskussion einbetten konnte. Erst in den neunziger Jahren wurde das Thema aufgegriffen und seit diesem Zeitpunkt wird vermehrt geforscht und nach neuen Unterstützungsmöglichkeiten gesucht.

Im aktuellen Diskurs gibt es einige Forschungsstudien und Erklärungsversuche zum Thema Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung. Eine zentrale und eine der ersten Studien in der Schweiz ist die Studie von Othmann-Bless, welche sich mit der Häufigkeit von Schwangerschaften bei Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung auseinandergesetzt hat. Diese Längsschnittstudie sollte erstmals aufzeigen, wie es in der Schweiz mit dem Thema Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung aussieht.

Sie macht klar, dass diese Elternschaft immer mit Unterstützungsbedarf gekoppelt ist. Es wird als sehr konfliktreiches Thema beschrieben unter anderem darum, weil es unterschiedliche gesellschaftliche Vorstellungen einer gelungenen Elternschaft gibt. Aus der Studie geht hervor, dass Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung in der Schweiz selten Kinder bekommen und wenn, sind es fast ausschliesslich Menschen mit einer sehr leichten geistigen Beeinträchtigung. Die Studie ist von einer Einmaligkeit geprägt, da sie einen Längsschnitt von der Geburtenrate 1998 bis 2009 in der gesamten Schweiz zeigt, was bisher noch nie gemacht wurde. Othmann-Bless fordert dazu auf, vermehrt im Bereich von Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung zu forschen, da der aktuelle Wissensbestand weiterhin nicht ausreichend ist. Demnach können auch die passenden Unterstützungsformen nicht genau erkannt werden. Die Forschung würde dazu beitragen, Mythen, falsche Annahmen und Hürden über Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung abzubauen (Othmann-Bless, 2017, S. 33).

3.1.7 Aktuelle Rechtslage in der Schweiz

Es zeigte sich in der Aufarbeitung der Etablierung der Fachdiskussion deutlich, dass sich die Themen in einem stetigen Wandel befinden. Auch die rechtliche Lage hat sich verändert, was im nächsten Kapitel aufgezeigt wird. Wie die genaue Rechtslage beim Thema Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung aussieht, wird nachfolgend thematisiert.

Behindertenrechtskonvention [UN-BRK]

Die Einführung der UN-Behindertenrechtskonvention hat einen grossen Beitrag zur Etablierung der Diskussion über die Thematik der Elternschaft geleistet. Sie ist die erste Menschenrechtskonvention des neuen Jahrhunderts und ein wichtiger Schritt in die Richtung Inklusion von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung. Denn durch die Einführung dieser Menschenrechtskonvention werden Menschen mit einer Beeinträchtigung rechtlich erstmals gleichgestellt. Eine Behinderung wurde früher als medizinisches oder soziales Modell verstanden. Mit der Einführung der UN-Behindertenrechtskonvention wurde erstmals ein Paradigmenwechsel ermöglicht, woraus das menschenrechtliche Modell entstanden ist. Das längst bestehende Verständnis von Behinderung wurde mit der Einführung der Menschenrechtskonvention aufgebrochen und brachte neue und veränderte Ansichten mit sich. Diese Konvention soll dazu beitragen, dass Menschen mit einer Beeinträchtigung genau dieselben Rechte wie andere Menschen haben (Degener, 2015, S. 55 - 57).

Die Behindertenrechtskonvention beinhaltet verschiedene Rechte für Menschen mit einer Beeinträchtigung. Darunter auch das Recht auf Elternschaft. Dieses ist im Art. 23 der UN-Behindertenrechtskonvention geregelt. Die zentralen Aussagen werden im Folgenden kurz erläutert. Im Art. 23, Abs. 1 Ziff. a, UN-BRK geht es um das Recht, in einer Partnerschaft zu leben und den Bund der Ehe einzugehen. Im Art. 23 Abs., Ziff. b, UN-BRK steht, das gewährleistet werden muss, dass:

das Recht von Menschen mit Behinderung auf freie und verantwortungsbewusste Entscheidung über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände sowie auf Zugang zu altersgemässen Informationen sowie Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung anerkannt wird und ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung dieser Rechte zu Verfügung gestellt werden.

In diesem Abs. steht eindeutig, dass Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung das Recht haben, selbst darüber zu entscheiden ob und wann sie Kinder haben möchten. Art. 23, Abs. 4, UN-BRK ist für die Elternschaft von grosser Bedeutung. Darin steht, dass es nicht erlaubt ist, das Kind gegen den Willen der Eltern wegzunehmen. Nur durch eine amtliche Abklärung ist die Wegnahme eines Kindes weiterhin möglich. Nur die Annahme, dass Menschen mit einer Beeinträchtigung nicht genügend Kompetenzen aufweisen oder keine guten Eltern sein werden, reicht nicht aus, um ein Kind in ein Pflegefamilie zu geben.

Die UN-Behindertenrechtskonvention definiert klar, dass Menschen mit einer Beeinträchtigung grundsätzlich frei entscheiden können, ob sie Kinder wollen oder nicht (Art. 23, Abs. 1, Ziff. b, UN-BRK). Dieses Recht kann nicht eingefordert werden. Dies, obwohl es sich um ein international anerkanntes Recht handelt, da das Zusatzprotokoll von der Schweiz nicht ratifiziert worden ist.

Schweizerische Bundesverfassung

In der Schweizer Bundesverfassung [BV] gibt es ebenfalls Rechte, welche Menschen mit einer Beeinträchtigung in ihrem Kinderwunsch unterstützen. Obwohl die Elternschaft nicht explizit erwähnt wird, sprechen einige Artikel eher für als gegen eine Elternschaft. In der Bundesverfassung ist der Grundsatz in Art. 8, Abs. 1, BV verankert, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Dies bedeutet, dass alle Menschen, die in der Schweiz leben, grundsätzlich dieselben Rechte haben. Die Verfassung sagt in Art. 8, Abs. 2, BV weiter, dass Niemand aufgrund seiner geistigen, psychischen oder körperlichen Beeinträchtigung diskriminiert werden darf. Dieser Artikel fordert eine Gleichbehandlung aller Menschen in der Schweiz. Explizit steht in der Bundesverfassung nicht geschrieben, dass Menschen mit einer Beeinträchtigung das Recht auf Elternschaft haben, doch wenn die Gleichbehandlung als rechtliche Grundlage dient, müsste das Anliegen einer Elternschaft von Menschen mit und ohne jegliche Beeinträchtigung gleichbehandelt werden. Dafür spricht auch, dass jeder das Recht auf Ehe und Familie hat, welches im Art. 14 der Bundesverfassung verankert ist.

Behindertengleichstellungsgesetz [BehiG]

In der Schweiz war die rechtliche Gleichstellung von Menschen mit einer Beeinträchtigung lange Zeit nicht deutlich genug verankert. Daher wurde im Jahre 2002 das Behindertengleichstellungsgesetz [BehiG] eingeführt. Dieses soll die gesetzlichen Lücken der Bundesverfassung schliessen. Das Behindertengleichstellungsgesetz hat zum Ziel die Benachteiligung zu verringern, verhindern oder ganz zu beseitigen. Das Behindertengleichstellungsgesetz stützt sich aus diesem Grund vor allem auf den Art. 8, BV. Das Thema Elternschaft wird nicht aufgegriffen, aber das Behindertengleichstellungsgesetz soll dazu verhelfen, bei der Inanspruchnahme von Dienstleistungen die Barrieren zu verringern. Das heisst, es sollen neue Angebote und Settings entstehen, bei denen auch das Thema Elternschaft einfließen könnte (Bachofner et al., 2017, S. 26).

Die Untersuchung der rechtlichen Grundlagen haben ergeben, dass eine Elternschaft in der Schweiz rechtlich nicht abgesprochen werden darf. Vorhandenes Recht wird oder kann aber nicht immer umgesetzt werden. Eindeutig ist aber, dass Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung ein Recht auf die Elternschaft haben und selbst darüber bestimmen können. Ob sich eine Veränderung bei den Unterstützungsangeboten in den letzten Jahren gezeigt hat, wird im nächsten Kapitel vertieft betrachtet und ein Überblick über die aktuellen Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten bei einem Kinderwunsch und einer Elternschaft in der Schweiz aufgezeigt.

3.2 Veränderung in Sicht?

Im folgenden Kapitel werden die aktuellen Veränderungstendenzen und die der letzten Jahre genauer betrachtet. Dabei werden die Unterstützungsangebote zusammengefasst, welche bereits in der Schweiz vorhanden sind. Gibt es Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten, welche aktuell noch nicht vorhanden, aber durch Vorreiter wie Schweden und Deutschland auch in der Schweiz denkbar wären? Welche Massnahmen wären weiter notwendig, um Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung weitere Formen von Unterstützungsmöglichkeiten bieten zu können?

Wie im vorherigen Kapitel ersichtlich wurde, gibt es selbst unter den Fachpersonen eine gesplattene Meinung zum Thema Elternschaft von Menschen mit einer Beeinträchtigung. Trotzdem lässt sich feststellen, dass sich in den letzten Jahren eine Veränderung der Haltung gegenüber Menschen mit einer Beeinträchtigung entwickelt hat (Orthmann-Bless, 2017; Prangenberg, 2008). Dies zeigt sich auch in den Unterstützungsangeboten, welche entstanden sind und sich momentan weiterentwickeln. Zuerst werden die Unterstützungsmöglichkeiten Anfangs des 21. Jahrhundert aufgezeigt, um im Anschluss die Veränderungen in den letzten Jahren zu verdeutlichen.

Wie Staudenmaier (2008, S. 305) in ihrer Auseinandersetzung feststellt, hinkt die Schweiz in der Entwicklung von Unterstützungsmöglichkeiten seit jeher Deutschland und anderen westeuropäischen Ländern hinterher. Zu diesem Zeitpunkt gab es in der gesamten Schweiz keine spezifischen Unterstützungsangebote für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung, welche einen Kinderwunsch hatten. Weder zur Beratung, noch im Falle einer Schwangerschaft konnte die notwendige und fachliche Unterstützung gewährleistet werden. Es fand zu diesem Zeitpunkt noch keine eigentliche Auseinandersetzung mit dem Thema statt. Dies zeigt sich darin, dass weder qualitative Forschungsstudien erhoben wurden, noch hatte man die gesellschaftlichen, institutionellen oder fachlichen Hürden abgelegt. Die Institutionen waren zu diesem Zeitpunkt nicht für die Elternschaft von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung vorbereitet oder eingerichtet und wären konzeptionell und strukturell überfordert gewesen. Nur im Falle eines dringlichen Anlasses hatte man sich konzeptionell mit dem Thema befasst. Deutlich wird, dass zu Beginn des 21. Jahrhunderts keine spezifischen Einrichtungen, Wohnformen oder Beratungsstellen für Eltern mit einer geistigen Beeinträchtigung in der Schweiz vorhanden waren. Dies spricht deutlich für Handlungsbedarf. Was zu dieser Zeit als Vorteil für die Schweiz erachtet wurde ist, dass bereits bestehende Konzepte und Vorrichtungen aus den fortschrittlicheren Ländern wie Deutschland oder Schweden übernommen werden könnten. Demnach müssten keine vollkommen neuen Angebote erarbeitet werden.

Heute sind in der Schweiz spezifische Angebote für Eltern mit einer geistigen Beeinträchtigung vorhanden, diese sind jedoch weiterhin überschaubar. Die Angebote werden im Anschluss aufgelistet und vorgestellt:

- Verein Insieme Schweiz – Lebensräume
- Unterstützte Wohnformen in der Schweiz
 - Sozialpädagogische Wohnbegleitung im Kanton Aargau
 - Betreute Wohnmöglichkeit in der Schweiz
- Sozialpädagogische Familien Begleitung plus
- Leben mit Assistenz

3.2.1 Beratungsstellen

Der Verein Insieme Schweiz setzt sich seit Jahren für die Rechte und Pflichten von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung ein. Sie haben ein breites Netzwerk in der gesamten Schweiz mit kleineren Regionalverbänden. Diese dienen als Anlaufstellen für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung und deren Angehörige. Insieme Schweiz arbeitet eng mit «Lebensräume Insieme» zusammen. Dies ist eine Beratungsstelle für Menschen mit einer Beeinträchtigung in schwierigen Lebenssituationen, Es gibt ein spezielles Beratungsangebot für die Themen Liebe, Sexualität und Partnerschaft, welche die Elternschaft nicht ausschliessen. Seit 2008 wird das Netzwerk «Elternschaft von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung» von dieser Fachstelle koordiniert. Dieses besteht aus Fachpersonen, die aus verschiedenen Institutionen stammen und sich gemeinsam mit dem Thema der Elternschaft befassen und austauschen. Sie setzen sich explizit mit den Rechten von geistig beeinträchtigten Eltern ein und unterstützen, beraten und begleiten sie und ihre Kinder auf ihrem Lebensweg. Demnach ist «Lebensräume Insieme» eine der zentralen Anlaufstellen, wenn es um das Thema Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung geht. Es ist eines der wenigen beratenden Angebote, das in der Schweiz vorhanden ist. Obwohl es durchaus vorstellbar ist, dass sich Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung auch bei Beratungsstellen für Familienplanung informieren könnten, wären die Personen auf der Beratungsstelle vermutlich nicht auf eine solche Situation vorbereitet und hätten womöglich nicht die notwendige Fachkenntnis (Insieme, o.D.).

3.2.2 Unterstützte Wohnformen

Wenn es um Wohnformen von Menschen mit einer Beeinträchtigung und ihren Kindern geht, gibt es schweizweit zwei unterschiedliche Angebote. Das eine ist das Mutter-Kind-Wohnen in Oftringen im Aargau. Dabei handelt es sich um eine sozialpädagogische Wohnbegleitung, die

Plätze für sechs bis acht Frauen mit ihren Kindern bietet. Das Angebot ist explizit für Frauen mit einer kognitiven und/oder psychischen Beeinträchtigung ausgestaltet. Das Ziel ist es, die Frauen individuell zu unterstützen. Dies vor allem in den Bereichen der Sozial-, Selbst-, und Erziehungskompetenz, als auch bei dem Erlernen lebenspraktischer Fähigkeiten. Das Dienstleistungsangebot wird erst seit 2017 erbracht und ist damit auch die erste unterstützte Wohnform in der Schweiz, welche speziell für Eltern oder Mütter mit einer geistigen Beeinträchtigung erbracht wird (MuKiWo Sozialpädagogische Familienbegleitung, 2017).

Ein weiteres Angebot bietet der Fachverband der Kind-Eltern-Institutionen (KiEI), welcher betreute Wohnmöglichkeiten für Mütter und Kinder anbietet. In den Kantonen Aargau und Bern gibt es betreute Wohnmöglichkeiten für Eltern und Kinder. Teilweise machen die betreuten Wohnhäuser explizit darauf aufmerksam, dass sie Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung aufnehmen. Manchmal steht auch deutlich, dass sie für eine solche Situation und Form von Begleitung und Betreuung von Menschen mit einer geistigen oder psychischen Beeinträchtigung nicht eingerichtet oder ausgebildet sind. Jedoch sind diese Angebote offen für alle Mütter und Kinder in schwierigen Lebenssituationen und nicht explizit für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung (Fachverband Kind/Eltern Institutionen, o. D.).

3.2.3 Sozialpädagogische Familienbegleitung

Als Alternative zur unterstützten und somit stationären Wohnform gibt es noch das Angebot der Sozialpädagogischen Familienbegleitung plus. Diese dient als Unterstützung für die Eltern in der Stärkung ihrer eigenen Rolle und der Erweiterung ihrer Kompetenzen und Fähigkeiten. Es gibt die Möglichkeit einer Langzeitbegleitung, die vom Beginn der Schwangerschaft bis zum Zeitpunkt der Stabilisierung der Eltern-Kind-Beziehung und der Rollensicherheit verläuft. Wenn keine zusätzliche Unterstützung benötigt wird, ist das Angebot ebenfalls beendet. Das Ziel der sozialpädagogischen Familienbegleitung ist es, die elterlichen Kompetenzen zu erweitern und sie im lebenspraktischen Alltag zu unterstützen. Das Kindeswohl steht im Zentrum des Angebotes. Wenn dieses nicht mehr gewährleistet ist, gibt es keine Alternative als eine Fremdplatzierung des Kindes in eine Pflegefamilie oder in ein Heim (Sozialpädagogische Familienbegleitung plus, o.D.).

3.2.4 Alternative Lösungen

Kreisz (2009, S. 90 – 91) spricht von einer weiteren Wohnform, die oftmals in der Praxis vorkommt. Bei dieser ziehen Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung das Kind bei ihrer Herkunftsfamilie gross und die Grosseltern übernehmen einen grossen Teil der Erziehung. Dass Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung in einem stationären Wohnheim ein Kind grossziehen ist weitestgehend nicht möglich, da die nötigen Räumlichkeiten, Konzepte und

Ressourcen fehlen und die Wohneinrichtungen oftmals nicht die nötigen praktischen Erfahrungen haben um neben der Lebenshilfe für Menschen mit Beeinträchtigung noch ein Kind mitaufzuziehen. Die bessere und kompetente Unterstützung erhalten sie in einer begleiteten Wohneinrichtung, welche explizit für die Elternschaft ausgerichtet ist. Dass Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung ohne jegliche professionelle Unterstützung ihr Kind grossziehen ist nur bei einer sehr leichten geistigen Beeinträchtigung bekannt und sehr selten. Der Einzug in eine unterstützte Wohnform ist oftmals eine Anforderung dafür, dass sie ihr Kind behalten dürfen.

Die Entstehung neuer Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung ist nach Kreis (2009, S. 105 -111) zwingend notwendig, um gewährleisten zu können, dass auch sie die bestmögliche und individuelle Unterstützung erhalten. Kreis macht in ihrem Leitfaden für Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe auf die Notwendigkeit der individuellen Unterstützung aufmerksam. Dies, weil das Wohl des Kindes weiterhin im Zentrum steht und dieses nicht gefährdet werden soll. Genau wie andere Menschen müssen auch Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung in die Rolle als Eltern hineinwachsen. Sie brauchen aufgrund ihrer Beeinträchtigung zum Erlernen neuer Fähigkeiten und Kompetenzen mehr Zeit und Geduld. Daher ist eine Unterstützung in den ersten Monaten von zentraler Bedeutung. Dabei sollten sich die Behörden bei einer Elternschaft frühzeitig einschalten, damit abgesprochen werden kann, welche Unterstützung notwendig ist. Dies soll ermöglichen das Kinder bei den Eltern aufwachsen können.

3.2.5 Wohnen mit Assistenz als Lösung?

Nach Vernaldi (2015, S. 246) wäre als weitere Entwicklung einer Unterstützungsmöglichkeit das Assistenzmodell vorstellbar, welches in den letzten Jahren vermehrt in der Praxis angekommen ist. Es handelt sich dabei um ein umgekehrtes Verständnis von Hilfe. Der Mensch mit Beeinträchtigung bekommt Hilfe von einer Assistentin oder einem Assistenten. Er bestimmt aber, wer diese Person ist und wie die vorhandenen Ressourcen eingesetzt werden sollen. Dies wäre auch bei einer fortgeschrittenen Elternschaft denkbar. Wenn die Eltern die Kompetenzen als Erziehungsberechtigte erlernt haben und nur auf wenig Unterstützung angewiesen sind, wird es als sehr wertvoll für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung erachtet, selbst zu bestimmen, wann, wo und von wem sie die Hilfe in Anspruch nehmen wollen. Ein grosser Vorteil des Assistenz-Modells ist es, dass sich die Familie oder die Person mit einer Beeinträchtigung in ihrer Umgebung, welche sie sich als Wohnsituation ausgesucht hat, aufhalten kann. Dies würde die Selbstbestimmung von Menschen mit einer Beeinträchtigung weiter fördern und die Entscheidungsautonomie stärken.

Wie ersichtlich wurde, sind die Angebote in der Schweiz überschaubar und erst vor wenigen Jahren sind neue Unterstützungsformen entstanden. Dass sich etwas entwickelt, zeigt sich in den wenigen vorhandenen Angeboten, welche teilweise ausgebaut oder ergänzt werden. Diese Unterstützungsangebote sind teilweise als Lösung auf vorangegangene Schwierigkeiten, die Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung erfahren haben zu verstehen. Sie bieten die nötige Hilfestellung, um eine Unterbringung des Kindes in einem Heim zu verhindern. Doch welches sind nun die konkreten Herausforderungen beim Kinderwunsch von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung? Welche Hürden sind für sie am schwersten? Dabei ist die Sicht von Eltern, die bereits eine solche Erfahrung gemacht haben, zentral, denn daraus können Unterstützungsmöglichkeiten und weiterer Handlungsbedarf abgeleitet werden.

3.3 Konkrete Herausforderungen einer Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung

In diesem Kapitel wird der Fragestellung nach den Herausforderungen einer Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung nachgegangen. Dabei wird das Kind oder die Kinder in den Hintergrund gestellt, da es vorwiegend um die der Eltern geht. Die Herausforderungen entstehen nicht nur während der Elternschaft, sondern meist bereits beim Äussern des Kinderwunsches. Zuerst wird die Herausforderung, die das Umfeld eines Paares mit geistiger Beeinträchtigung mit sich bringt, betrachtet. Dabei wird auch auf die öffentliche Meinung und die Haltung der Fachpersonen als solche eingegangen. Ein weiterer Aspekt ist die Elternrolle und die damit verbundenen Schwierigkeiten. Die Erziehungskompetenzen werden genauer betrachtet und es wird aufgezeigt, weshalb diese als Herausforderung für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung gesehen werden können. Anschliessend werden die Wohnsituationen und -formen, sowie die Unterstützungsmöglichkeiten genauer beleuchtet.

3.3.1 Das Umfeld und der Kinderwunsch

Als eine der grössten Herausforderungen wird nach Wohlgensinger (2007, S. 97) das Umfeld von Menschen mit einer Beeinträchtigung erachtet. Die Äusserung eines Kinderwunsches wird häufig mit einer ablehnenden Haltung entgegengenommen. Verständlicherweise sind die Eltern von Menschen mit einer Beeinträchtigung kritisch gegenüber einer Elternschaft ihres Kindes. Doch genau diese ablehnende Haltung führt oftmals zu einer Verheimlichung der Schwangerschaft, was eine Vorbereitung auf die Rolle als Eltern weiter erschwert. Doch genau diese Zeit während der Schwangerschaft könnte optimal genutzt werden, um die Eltern auf die bevorstehende Situation vorzubereiten. Dabei könnte bereits die richtige und individuell benötigte Unterstützung für sie gesucht werden.

Dies steht nach Lenz, Riesberg, Rothenberg und Sprung (2010, S. 36) im Einklang mit den Erfahrungen von Müttern mit einer geistigen Beeinträchtigung. Sie können sich nicht an eine positive Befürwortung bei ihrer Schwangerschaft erinnern. Meist wurde ihnen gegenüber aufgezeigt, weshalb sie nicht in der Lage sein werden ein Kind grosszuziehen.

Dass im Kreis der Eltern von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung eine prinzipielle Abneigung herrscht, wie von Wohlgensinger (2007, S. 120) wie folgt erklärt. Meist fühlen sich die Eltern oder auch Geschwister lebenslang für ihr Kind oder ihre Schwester, ihren Bruder mit einer geistigen Beeinträchtigung verantwortlich. Dass die Verantwortung für das Kind dann ebenfalls auf ihren Schultern lasten könnte, ist einer der grössten Ängste. Dies ist nicht unbegründet, denn wie Kapitel 3.2 gezeigt hat, sind die Unterstützungsmöglichkeiten überschaubar, meist kaum in der näheren Umgebung vorhanden und in der Schweiz relativ neu. Dies bedeutet, dass wenn Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung ihr Kind bei sich grossziehen wollten, die Unterstützung im eigenen Umfeld gesucht werden musste. Nur somit konnte eine Fremdplatzierung oder Wegnahme des Kindes verhindert werden. Die Verantwortung, welche die Eltern oder die Geschwister erneut übernehmen müssen, wird als Einschnitt in ihre Lebensgestaltung verstanden.

Wohlgensinger (2007, S. 120) stellt fest, dass auch Fachpersonen oftmals eine eher negative Haltung gegenüber dem Kinderwunsch zeigen. Oft werden die Aussagen über Kinderwünsche gar nicht ernst genommen oder es wird direkt versucht, es ihnen auszureden. Die negative gesellschaftliche Haltung wurde im vorherigen Kapitel sehr deutlich und zeigt, dass Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung selten bis nie auf eine Befürwortung ihres Wunsches treffen. Die kritische Haltung gegenüber der Elternschaft ist grundsätzlich nicht falsch. Dies, da der individuelle Fall bei der Äusserung eines Kinderwunsches betrachtet werden muss. Die Fachpersonen müssten jedoch eine neutrale Perspektive einnehmen und versuchen, die Situation ernst zu nehmen. Dadurch können sie ihnen aufzuzeigen, welche Auswirkungen und welche Herausforderungen eine Schwangerschaft und eine Elternschaft mit sich bringt. Des Weiteren soll deutlich gemacht werden, wie sich das Leben durch die Geburt eines Kindes verändern wird und was es für die werdenden Eltern bedeutet. Nur durch diese Unterstützung würden Fachpersonen Menschen mit einer Beeinträchtigung helfen, eine autonome Entscheidung zu treffen, denn so hätten Diese vollumfängliches Wissen über die Thematik und die Konsequenzen. Mit einem bewussten Entscheid für das Kind ist dem Paar mehr geholfen als mit einer ablehnenden Haltung von Fachpersonen.

Die Sicht von Müttern mit einer geistigen Beeinträchtigung soll zeigen, wie sie die Unterstützung wahrnehmen. Sie wird von den Müttern bis anhin als positiv bewertet, wenn der zeitliche Aufwand der Unterstützung für die Familie stimmig ist. Negativ wird sie wahrgenommen, wenn die Familie das Gefühl hat, dass es lediglich zur Kontrolle gemacht wird und dies setzt die

Mütter unter Druck (Lenz et al., 2010, S. 50). Die Unterstützung nach der Geburt des Kindes wird als äusserst positiv bewertet. Diese Erfahrung ist auch von einer grossen Vielfalt geprägt und durch Institutionen wie dem Jugendamt oder der Hebamme abhängig (Lenz et al., 2010, S. 39) Diese sozialen Kontakte sind meist auf formeller Ebene und nur temporär. Die sozialen Kontakte auf nicht institutioneller Ebene sind kaum oder sehr wenig vorhanden.

Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung haben oftmals kein grosses soziales Netzwerk. Lenz et al. (2010, S. 53) stellten bei ihrer Befragung von Müttern mit einer geistigen Beeinträchtigung fest, dass ihnen dieses Netzwerk meist fehlt. Es wäre wichtig, um sich bei Unsicherheiten die notwendige Unterstützung zu holen und über ihre Erfahrungen und Gefühle sprechen zu können. Die Angst nach Unterstützung in ihrem Umfeld zu suchen ist gross, da ihnen Vorwürfe gemacht werden könnten und kein Verständnis für ihre Situation entgeggebracht wird.

Dass Menschen mit einer Beeinträchtigung kämpfen müssen, um die Akzeptanz des Kinderwunsches zu erlangen, wurde verdeutlicht. Die Herausforderung der Elternschaft beginnen demnach schon vor der Schwangerschaft und der Geburt des Kindes. Eine weitere Schwierigkeit, welche nach der Geburt des Kindes auf Menschen mit einer Beeinträchtigung zukommt, sind die Herausforderungen der Erziehung. Daher werden im nächsten Kapitel die erforderlichen Kompetenzen und die damit verbundene Herausforderung für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung genauer betrachtet.

3.3.2 Elterliche Kompetenzen und Erziehungskompetenzen

Die Frage nach der Erfüllung der elterlichen Kompetenzen von Menschen mit einer Beeinträchtigung wurde in viele Studien untersucht. Die Sichtweisen der unterschiedlichen Studien sind grösstenteils pessimistisch gegenüber der Erfüllung der Erziehungsaufgaben von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung. Sauer und Pixa-Kettner (2008, S. 224 – 233) stellen beim Vergleich von neun Studien fest, dass acht Studien davon ausgehen, dass Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung den Anforderungen an eine Elternschaft nicht gewachsen sind und nicht die nötigen Kompetenzen mitbringen, um ein Kind gross zu ziehen. Häufig wurde die Entwicklung des Kindes als Faktor für die Auswertung verwendet und eine Verzögerung der kindlichen Entwicklung wurde als Inkompetenz der Eltern wahrgenommen. Dies soll aufzeigen wie die Erwartungshaltung gegenüber den elterlichen Kompetenzen ist.

Unter den elterlichen Kompetenzen werden die Fähigkeiten und Fertigkeiten einer Person verstanden, welche für die Erziehung eines Kindes notwendig sind. Demnach stellt sich die Frage, was notwendig ist und mitgebracht werden muss, dass jemand die nötigen Voraussetzungen erfüllt, um «ein guter Elternteil» zu sein. Die elterlichen Kompetenzen können nicht im vorher-ein getestet werden, sondern werden meist erst nach der Geburt des Kindes sichtbar, was

öfters als Problem angesehen wird. Im Voraus kann daher nicht gesagt werden, ob die Fähigkeiten und Fertigkeiten vorhanden sind, um ein Kind gross zu ziehen. (Kreisz, 2009, S. 62) Die Erziehungskompetenzen können nach Petermann und Petermann in sechs Komponenten unterteilt werden und daraus unterschiedliche Kompetenzen abgeleitet werden. Diese sechs Komponenten der Erziehungskompetenzen nach Petermann und Petermann (2006 zitiert nach Lenz et al., 2010, S. 98 - 100) sind die folgenden:

- Beziehungsfähigkeit
- Kommunikationsfähigkeit
- Fähigkeit der Grenzsetzung
- Förderfähigkeiten
- Vorbildfähigkeiten
- Fähigkeit zum Alltagsmanagement

Wer im Besitz dieser Fähigkeiten ist, erbringt den optimalen Zustand, um für eine Kind zu sorgen. Nach diesen Fähigkeiten sollte sich das elterliche Verhalten richten. Die Herausforderung besteht darin, dass sich die Eltern mit diesen Fähigkeiten immer dem Entwicklungsstand der Kinder anpassen müssen. Dies bedeutet im Kleinkindalter die Pflege und der Schutz, während im Jugendalter vermehrt die Freiheit benötigt wird, um sich zu einem autonomen Erwachsenen entwickeln zu können. Dies lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Eine wesentliche Aufgabe von Erziehung besteht darin, eine möglichst optimale Passform zwischen den altersgemässen Bedürfnissen des Kindes und der Gestaltung der kindlichen Umwelt durch die Eltern herzustellen. Weil Erziehung demnach ständig Veränderung unterworfen ist, ergibt sich hieraus ein kontinuierlich notwendiger Entwicklungs- und Lernprozess auch für die Eltern.» (Lenz et al., 2010, S.100)

Petermann und Petermann (2006 zitiert nach Lenz et al., 2010, S. 100) haben festgestellt, dass bei Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung besonders die Fähigkeiten des Alltagsmanagements auf gewisse Herausforderungen stossen. Dies im Zusammenhang mit der Organisation des Haushaltes und der Gestaltung des familiären Alltags, was sich unter lebenspraktischen Aufgaben zusammenfassen lässt.

Fornefeld (2013, S. 62) kommt zum selben Schluss, dass Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung besondere Schwierigkeiten mit der Vielfalt, Dynamik und der Schnelllebigkeit des Alltags haben. Dies führt durch die Dynamik schnell zu einer Überforderung, weshalb sie

gerade in diesen Bereichen auf Unterstützung angewiesen sind. Besonders bei den Übergängen in der Entwicklung des Kindes ist die Unterstützung dringend notwendig, um einer allfälligen Überforderung entgegenzuwirken.

Die stetige Veränderung erschwert die Aneignung von neuen Kompetenzen und Fähigkeiten. Doch wie die Entwicklungspsychologie bereits festgestellt hat, sind Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung ebenso lernfähig wie Menschen ohne jegliche Beeinträchtigung. Die Herausforderung besteht demnach darin, sie in der Erweiterung ihrer Kompetenzen individuell zu unterstützen

Patcher und Dumont-Mathieu (2004, zitiert in Pixa-Kettner, 2004, zitiert nach Kreis, 2009, S. 62 - 63) zeigen, dass sich die elterlichen Kompetenzen bei den Kindern auf drei Ebenen auswirken. Diese sind die körperliche, die psychologische und die soziale Ebene. Bei der Körperlichen geht es um die Versorgung, Pflege, Sicherheit und den Schutz des Kindes. Die psychologische Ebene befasst sich mit der emotionalen Zuwendung und der intellektuellen Anregung. Die dritte ist die soziale Ebene, welche den Kindern hilft, sich in der Gesellschaft zurecht zu finden. Es kann nicht genau gesagt werden, wie die Aufgaben richtig erfüllt sind, da diese immer eng mit dem Umfeld, der Staatsangehörigkeit, der Familie und den moralischen Vorstellungen wie auch der Religion zusammenhängen. Auch die unterschiedliche Weltansichten und Lebensvorstellungen tragen dazu bei, dass die Aufgaben als unterschiedlich erfüllt gelten.

Die Anforderungen an die Eltern ändern sich nach Szaugun (2000 zitiert nach Kreis, 2009, S. 64 - 65) mit dem zunehmenden Alter der Kinder. Im Säuglingsalter ist die intuitive Erziehung gefragt, wonach sich die Eltern immer den Befindlichkeiten ihres Kindes anpassen müssen. Diese sind nicht bewusst kontrollierbar und Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung besitzen diese Intuition genauso wie Menschen ohne eine Beeinträchtigung. Durch Voranschreiten des Alters verändern sich auch die Herausforderungen der Erziehung. Gerade im Kindergarten und Schulalter werden zwangsläufig Auseinandersetzungen mit der Schule und anderen sozialen Institutionen notwendig, wobei für Aussenstehende die Beeinträchtigung und die Andersartigkeit der Eltern ersichtlich wird. Dies kann für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung teilweise als Schwierigkeit empfunden werden und erfordert eine erneute Auseinandersetzung mit sich und der jeweiligen Beeinträchtigung.

Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung sind sich ihren Schwächen oftmals bewusst, da diese ihnen in ihrem Lebenslauf vermehrt aufgezeigt worden sind. Sie sind sich bewusst, dass sie Unterstützung, beispielsweise bei der schulischen Erziehung oder im medizinischen Bereich, in Anspruch nehmen müssen. Die meisten Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung haben eine Beiständin oder einen Beistand, welche/r für sie die amtlichen, finanziellen

und bürokratischen Angelegenheiten übernimmt und sie teilweise bei Arztbesuchen unterstützt. Diese Hilfe in Anspruch zu nehmen kann ebenfalls als belastend empfunden werden. Die Unterstützung kann als eine Art von Macht und Kontrolle auf sie wirken (Lenz et al., 2010, S.200 - 202).

Nach Schneider (2008, S. 254 -256) bestehen einige Schwierigkeiten für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung bei der Erziehung ihrer Kinder. Die Fähigkeit darf ihnen jedoch nicht grundsätzlich aberkannt werden. Wenn die notwendige Unterstützung gewährleistet ist, steht einer gesunden und altersgerechten Entwicklung des Kindes nichts im Weg. Wiederum darf die Kinderentwicklung nie vollumfänglich von den elterlichen Kompetenzen abhängig gemacht werden, da meist das gesamte soziale Unterstützungsnetzwerk von Bedeutung ist. Die elterlichen Kompetenzen können für die Entwicklung förderlich sein und es ist nicht hinderlich, wenn die Unterstützung von anderen Personen oder sozialen Institutionen erbracht wird. Dabei kann zum Unterstützungsnetzwerk sowohl das formelle aber auch das informelle Hilfesystem gezählt werden. Zentral ist, dass das familiäre Umfeld als Schutzfaktor erachtet wird, wenn Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung Kinder bekommen und Diese bei sich grossziehen wollen.

Die elterlichen Kompetenzen können als Herausforderung von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung betrachtet werden. Ihnen wird prinzipiell die Elternrolle abgesprochen, da sie nicht in der Lage seien die Kompetenzen zu erfüllen. Wenn die notwendige Unterstützung, ob formell oder informell, besteht können die fehlenden Fähigkeiten kompensiert werden und es besteht keine Gefahr bei der Entwicklung des Kindes. Wenn die Unterstützung nicht vorhanden ist, ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass es zu einer Überforderung seitens der Eltern kommt. Die richtige und individuelle Unterstützung zu finden ist meist schwierig, da die Plätze beschränkt sind und die unterstützten Wohnbegleitungen für Eltern und Kindern meist nur an spezifischen Orten vorhanden sind. Auf diese Herausforderung der Wohnsituation und Unterstützungsangebote bei der Elternschaft mit einer geistigen Beeinträchtigung wird im nächsten Kapitel eingegangen.

3.3.3 Wohnformen und Unterstützungsangebote als Herausforderung

Die Anforderungen eine geeignete Wohnform oder -situation zu finden, ist für Menschen mit einer Beeinträchtigung mit vielen Schwierigkeiten verbunden. Bereits die freie Entscheidung, wo sie ihr Familienleben aufbauen wollen stellt meist eine Hürde dar, da viele Angebote, nur in gewissen Kantonen und nur stationäre und nicht ambulante Möglichkeiten vorhanden sind. Demnach sind sie an die Standorte der Unterstützungsangebote gebunden, welche teilweise eine beschränkte Platzanzahl haben. Um einen Platz zu bekommen, werden meist Wartelisten

geführt. Fehlende Unterstützung kann zu einer längeren Wartezeit führen. Der Kinderwunsch kann demnach ein Umzug in einen anderen Kanton oder eine andere Stadt bedeuten, was wiederum mit vielen Herausforderungen verknüpft ist. Ein Institutionswechsel ist auch mit einem Wechsel von Bezugspersonen und eventueller Distanz zum stabilen und bekannten Umfeld verbunden. Teilweise ist es ein Herauslösen aus dem stabilen familiären Umfeld (Kreis, 2009, S. 71).

Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung, die bis zum Zeitpunkt des Kinderwunsches in einer stationären Einrichtung gelebt haben, werden auch mit dem Kind voraussichtlich in einer solchen Einrichtung bleiben. Da die Wohnheime weder konzeptionell noch fachlich auf die Elternschaft vorbereitet sind, ist meist ein Einrichtungswechsel die Folge. Dieser Wechsel kann als zusätzlicher Einschnitt in die freie Lebensgestaltung von Menschen mit einer Beeinträchtigung erachtet werden. Es gibt zu wenig institutionalisierte Betreuungsangebote, die das Zusammenleben mit dem eigenen Kind für Menschen mit einer Beeinträchtigung ermöglichen. Dadurch, dass die meisten begleiteten Wohneinrichtungen weit vom familiären Umfeld weg sind, entscheiden sich die Eltern von Menschen mit einer Beeinträchtigung dafür, das Kind in der Herkunftsfamilie grosszuziehen, um sich nicht komplett aus ihrem bekannten Umfeld herauszulösen zu müssen. Diese Hürde könnte mit dem Ausbau von ambulanten Unterstützungsangeboten in der Schweiz überwunden werden.

Die rechtliche Lage spricht auch hier wieder für die freie Wahl des Wohnortes. Dies steht wie folgt in der UN-BRK in Art. 19, Abs. 1, Ziff. a:

... indem sie unter anderem gewährleisten, dass: Menschen mit Behinderung gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben.

In Art. 19, Abs. 1, Ziff. b der UN-BRK wird verdeutlicht, dass auch die wohnortsnahe Unterstützung gewährleistet werden muss:

... indem sie unter anderem gewährleisten, dass Menschen mit Behinderung Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtung sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschliesslich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie Verhinderung von Isolation und Absonderung von Gemeinschaft notwendig ist.

Die rechtliche Sicht spricht hier ebenfalls für die Erweiterung und den Ausbau von ambulanten Wohneinrichtungen. Dass in diesem Bereich allgemein Handlungsbedarf besteht, zeigt die

Anzahl an Unterstützungsangeboten bei einer Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung. Die Wahlmöglichkeit des eigenen Wohnraums und Umfelds sollte für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung ebenfalls gegeben sein, damit der Kinderwunsch nicht mit einem Umzug in eine, für sie fremde Umgebung verbunden ist. Dies wird auch von rechtlicher Seite aus gefordert (Art. 19, UN-BRK). Wenn sich der Handlungsbereich von Menschen mit einer Beeinträchtigung an dem Normalisierungsprinzip orientiert, so müssten diese Angebote erweitert und vermehrt über die Wohnsituation mit Assistenz nachgedacht werden, da dieses am ehesten der Normvorstellung einer Lebensgestaltung entspricht.

Die Wohnsituation und die Unterstützungsangebote sind als klare Herausforderung von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung kenntlich gemacht worden. Der Handlungsbedarf für den Ausbau von unterstützten Wohnformen wurde ersichtlich. Im Anschluss werden die Erkenntnisse zusammengefasst und reflektiert.

3.4 Kommentierte Zusammenfassung

Das dritte Kapitel lässt darauf schliessen, dass sich beim Thema der Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung in den letzten fünfzehn Jahren in der Schweiz etwas verändert hat. Diese Veränderungen sind wahrnehmbar durch das Erschaffen und Ausbauen von spezifischen Unterstützungsangeboten. Auch im rechtlichen Bereich ist eine Veränderung in den letzten zwanzig Jahren deutlich erkennbar. Wie die geschichtliche Aufarbeitung der Fachdiskussion gezeigt hat, ist weiterhin, vor allem in der Schweiz, ein Handlungsbedarf vorhanden. Dieser betrifft sowohl die gesellschaftliche, politische als auch die fachliche Ebene. Im Bereich der Forschung sind weitere Erkenntnisse und Studien notwendig, primär Längsschnittstudien würden sich eignen. Dadurch können exaktere Angebote und Unterstützungsformen erbracht, neue Konzepte entwickelt und ein grösseres Bewusstsein der bevorstehenden Herausforderung bei einer Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung geschaffen werden. Mittels neuer Ansätze und Unterstützungsformen könnte die professionelle und individuelle Unterstützung für Eltern mit einer geistigen Beeinträchtigung gewährleistet werden. Im Bereich des Unterstützungsangebots der Schweiz hinkt man den anderen westeuropäischen Ländern hinterher. Das Thema Elternschaft ist dank einigen Studien in der deutschsprachigen Schweiz eindeutig im fachlichen Diskurs angekommen und zeigt auf, wie gross der Handlungsbedarf in diesem Bereich ist. Die Notwendigkeit von weiteren Studien wird immer deutlicher.

Trotz kleinen Fortschritten bezüglich der Haltung von Fachpersonen gegenüber dem Thema Sexualität, Partnerschaft und Elternschaft braucht es weitere Aufklärung, sowie einen Abbau

von defizitorientierten Sichtweisen und Haltungen. Dies muss durch Fachpersonen geschehen, die sich intensiv mit den Themen von Menschen mit einer Beeinträchtigung auseinandersetzen oder durch Erfahrungsberichte von Menschen mit einer Beeinträchtigung selbst. Für Fachpersonen, die im Behindertenbereich tätig sind, ist es von zentraler Bedeutung, dass sie sich mit einem gesellschaftlichen Tabuthema, wie der Elternschaft bei Menschen mit einer geistigen Behinderung, auseinandersetzen. Damit die Sexualität zu einem offenen oder gar enttabuisierten Thema werden kann, muss eine konzeptionelle Änderung in den Institutionen stattfinden. Die positiven Aspekte und Chancen einer Elternschaft müssen auf dieselbe Ebene gestellt werden, wie die Kriterien, welche gegen eine Elternschaft sprechen.

Die Herausforderungen der Elternschaft zeigen auf, dass sie oftmals entweder strukturell oder familiär bedingt sind. Ausser bei den Erziehungskompetenzen lassen sich die Herausforderungen auf die gesellschaftliche Haltung gegenüber der Thematik zurückführen.

Die kritische Auseinandersetzung mit einer Elternschaft bei Personen mit einer geistigen Beeinträchtigung sollte erhalten bleiben. Jedoch sollte sie nicht gegenüber Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung gezeigt werden. Im Fall einer Äusserung des Kinderwunsches sollten Professionelle diesen Wunsch primär ernst nehmen und sich mit dem Paar auseinandersetzen. Eine negative Haltung oder gar verneinende Position ist in dieser Situation nicht adäquat. Dabei werden primär die Fachpersonen gefordert sein, sich vertieft mit dem Kinderwunsch von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung auseinanderzusetzen und sie in ihrem Vorhaben zu unterstützen und zu beraten.

Die Elternschaft gilt weiterhin als gesellschaftliches Tabuthema, da viele Ängste und Mythen über die Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung bestehen bleiben. Die Ängste sind teilweise nicht unbegründet, doch es herrscht sowohl in der fachlichen Praxis als auch in der Gesellschaft eine tendenzielle Abneigung, welche den tatsächlichen Kinderwunsch meist verunmöglicht. Dies obwohl durchaus Chancen und positive Erfahrungen vorhanden sind. Die Forschung war teilweise auf der Suche nach den negativen Aspekten, welche die ablehnende Haltung gegenüber der Elternschaft begründen. Es wird vermehrt Studien über gelungene Elternschaften von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung benötigen, um der Gesellschaft aufzuzeigen, dass es durchaus mittels der notwendigen Unterstützung möglich ist für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung «gute» Eltern zu sein.

Welche Aspekte die Soziale Arbeit zur Unterstützung von Mütter und Väter mit einer geistigen Beeinträchtigung beitragen kann wird im nächsten Kapitel verdeutlicht.

4. Unterstützungsangebote der Sozialen Arbeit

Die grösste Klientengruppe der Sozialen Arbeit und Sozialpädagogik sind Menschen mit einer Beeinträchtigung. Der Handlungsbereich beim Thema Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung zählt sicher zu den sozialpädagogischen oder auch sonderpädagogischen Aufgaben und fordert daher eine neue fachliche Auseinandersetzung mit dem Thema. Elternschaft ist, wie im Kapitel drei festgehalten, ein wenig erforschter Themenbereich im deutschsprachigen Raum. Es würde jedoch enorme Fachlichkeit und eine Auseinandersetzung mit den eigenen Kompetenzen von Professionellen verlangen. Daher wird in diesem Kapitel auf die Rolle und die Unterstützungsformen der Sozialen Arbeit oder der Sozialpädagogik im Zusammenhang mit der Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung eingegangen. Zu Beginn werden die Anlaufstellen für Menschen mit einem Kinderwunsch genauer betrachtet und die Rolle der Sozialen Arbeit in diesem Zusammenhang aufgezeigt. Im Weiteren wird die begleitete Elternschaft in der Praxis in Deutschland erläutert und welche Aufgaben und Anforderungen dabei für Professionelle entstehen können. Danach werden die nötigen Kompetenzen und Ressourcen für eine begleitete Elternschaft genauer beleuchtet. Im Kapitel 4.3 wird ein fachlicher Ausblick bezüglich den Unterstützungsangeboten in der Schweiz gemacht.

4.1 Anlaufstellen für geistig beeinträchtigte Menschen mit Kinderwunsch in der Schweiz

Die überschaubaren Unterstützungsangebote bei einer Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung, lassen sich in der Schweiz der Sonderpädagogik und der Sozialpädagogik zuordnen. Diese müssen ebenfalls als Anlaufstellen bei einem Kinderwunsch von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung dienen. Der Wunsch wird meist gegenüber engen Verwandten, demnach Eltern oder Geschwister oder gegenüber Betreuungspersonen und Beiständen geäussert. Diese müssten den Kinderwunsch erstmals ernst nehmen und mit ihnen darüber sprechen, um herauszufinden, was dahintersteckt. Die Menschen mit einer Beeinträchtigung sollten jede Information, die sie benötigen erhalten, damit sie sich für oder gegen ein Kind entscheiden können. Die Beratungsangebote «Lebensräume» von Insieme Schweiz sind darauf ausgelegt, dass sich Menschen mit ihrem Kinderwunsch auseinandersetzen und allenfalls Abklärungen gemacht werden können, wie die konkrete Situation mit einem Kind aussehen könnte. Die Beratung ist nicht nur für Paare mit einem Kinderwunsch zugänglich, sondern ebenfalls für die Angehörigen, welche möglicherweise Fragen bezüglich der Unterstützung haben. Diese könnten sich demnach bei der Äusserung eines Kinderwunsches

ebenfalls beraten lassen, wie sie ihren Sohn oder ihre Tochter unterstützen können. Die Beratungsangebote können hilfreich sein, um Klarheit zu erlangen, weshalb der Wunsch nach einem Kind besteht. Die Auseinandersetzung mit dem Thema ist wichtig, damit eine klare, durchdachte und bewusste Entscheidung für oder gegen das Kind gefällt werden kann (Insieme, o.D.).

Staudenmaier (2008, S. 55) macht in diesem Zusammenhang den Vorschlag, dass Menschen mit einer Beeinträchtigung ein Praktikum in einer Familie machen können, um sich die Realität und den Alltag mit einem Kind besser vorstellen zu können.

Das Programm «Storch+» wurde ursprünglich entwickelt, um Jugendliche in Amerika die Folgen einer ungewollten Schwangerschaft aufzuzeigen, damit sie sich besser mit dem Thema der Verhütung auseinandersetzen konnten. In der Schweiz hat sich dieses Programm ebenfalls unter dem Namen «Storch+» (Simulations-Training mit dem RealCare® Baby Schweiz) etabliert. Es wurde ersichtlich, dass dieses Programm auch für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung und einem Kinderwunsch sinnvoll sein kann. Sie können eine Art Schnupperpraktikum absolvieren, um ihren Kinderwunsch zu überdenken und sich die Situation mit einem Kind besser vorstellen zu können (Weiss, 2018, S. 22). Das Programm «Storch+» ist vereinfachter und in leichter Sprache gehalten. Dieses Programm ist darauf ausgelegt, dass Personen mit oder ohne Kinderwunsch eigene Erfahrungen im Umgang mit einem Baby machen können. Sie erfahren was es bedeutet, Verantwortung für ein Kind zu übernehmen und die Herausforderungen werden hautnah aufgezeigt (Schanda, 2017, S. 14). Dieses Schnupperpraktikum schreckt viele Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung ab und sie lassen ihren Kinderwunsch fallen. Dies wurde bei der Durchführung der Studie von Orthmann bemerkbar. Das Programm sollte bei Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung keinesfalls als Abschreckung dienen. Wenn dies der Fall wäre sagt Weiss (2018, S. 22):

Wollte man Menschen mit kognitiver Beeinträchtigung von ihrem Kinderwunsch abbringen, würde man sie in ihrer freien Entfaltung hindern – und das wiederum würde ein Menschenrecht verletzen.

Dieses Programm wird mittels eines Evaluationsgesprächs ausgewertet. Bei diesem können weiterführende Fragen, beispielsweise zur Finanzierung und Entwicklung eines Kindes, geklärt werden. Dies sind alles Fragen, die für den Kinderwunsch relevant sind, aber meist nicht auf den ersten Blick wahrgenommen werden (Schanda, 2017, S. 14). Es kann ein Wegweiser für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung und ihrem Kinderwunsch sein. Dieser Test darf aber keinesfalls als Eignungstest verstanden werden, da das schlichtweg unethisch wäre. Man soll lediglich eigene Erfahrungen im Umgang mit einem Baby machen und daraus Schlüsse ziehen können (Weiss, 2018, S. 23).

Fachpersonen der Sozialpädagogik, die im Bereich der Behindertenpädagogik arbeiten, sind die wichtigen Personen und Anlaufstellen. Die Auseinandersetzung mit dem Thema Elternschaft sollte in diesem Bereich vertiefter betrachtet werden. Besonders bei Menschen mit einer leichten geistigen Beeinträchtigung, bei denen über das Thema Partnerschaft, Sexualität und Liebe diskutiert wird, darf die Elternschaft nicht weggelassen werden. Die Fachpersonen müssen versuchen, gegenüber dem Thema eine neutrale Position einzunehmen und jede Art von Äusserung eines Kinderwunsches immer ernst zu nehmen. Auch bei Professionellen gelten diese Themen teilweise immer noch als Tabu, obwohl in der Praxis viel über Selbstbestimmung und Normalisierung gesprochen wird. Wenn diese umfänglich umgesetzt werden soll und die Betreuungspersonen sich an diese Prinzipien halten würden, wäre klar, dass diese Themen zur Lebensgestaltung jedes Menschen zählen.

Die Fachpersonen setzen sich meist erst mit der Elternschaft von Menschen mit einer Beeinträchtigung auseinander, wenn dieser Wunsch geäussert wurde.

4.2 Begleitete Elternschaft in der Sozialen Arbeit

Die begleitete Elternschaft ist ein Projekt und Ansatz der versucht Menschen mit einer Beeinträchtigung bei einem Kinderwunsch zu unterstützen. In Deutschland wird die Elternschaft nach diesem Angebot gerichtet. In der Schweiz ist die begleitete Elternschaft, wie sie in Deutschland vorhanden ist, nicht gegeben. Dieses Angebot einer begleiteten Elternschaft wurde vorwiegend für Menschen entwickelt, die aufgrund unterschiedlicher Kriterien nicht die Chance hatten, ihr Kind bei sich aufzuziehen. Meist wurden die Kinder in Pflegefamilien gross und hatten kaum Kontakt zu ihren leiblichen Eltern.

Der Auslöser des Modellprojekts der begleiteten Elternschaft war die Auseinandersetzung mit einer Schwangerschaft von einem geistig beeinträchtigten Paar, die das Kind bei sich grossziehen wollten. In Deutschland war jedoch kein ambulantes Angebot für diese Art der Begleitung bekannt. Hinter der Einführung steckte der Wunsch oder der Gedanke, auch Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung die Chance zu ermöglichen, ihr Kind oder ihre Kinder bei sich grosszuziehen. Die Herausforderung des Projektes war es, das zwei bis anhin nicht unbedingt ähnliche Hilfesysteme, die Jugendhilfe und das Handlungsfeld von Menschen mit einer Beeinträchtigung, zusammenzuführen und zu vernetzen. Diese Kooperation musste gegeben sein, um die bestmögliche Hilfe bieten zu können. Dabei stossen zwei gegenseitige Positionen aufeinander. Zum einen die der Eltern, die das Recht auf Elternschaft besitzen und zum anderen die des Schutzes des Kindes. Die Hilfesysteme hatten bis zur Einführung wenig Erfahrungen mit Elternschaft. Diese bestanden, wenn überhaupt nur zufällig (Lenz et al., 2010, S. 26 - 27). Das Ziel hinter dem Modellprojekt war die Erweiterung und der Ausbau eines ambulanten Unterstützungsangebots, womit es gelingen kann, dass Eltern mit einer geistigen

Beeinträchtigung mit ihren Kindern zusammenleben können. Durch die Einführung ist in Deutschland die «Bundesarbeitsgemeinschaft Begleitete Elternschaft» [BAG] gegründet worden. Dies ist eine Vernetzung von Einrichtungen der Behindertenhilfe, die sich als Interessensgemeinschaft gefunden hat und verschiedene Aufgaben verfolgt. Sie beschäftigen sich mit den aktuellen Angeboten, die im Bereich der Elternschaft vorhanden sind und wollen eine flächendeckende Vernetzung dieser ermöglichen. Sie haben es sich ebenfalls zur Aufgabe gemacht, die Konzepte der Angebote weiterzuentwickeln. Die Öffentlichkeitsarbeit zählt ebenfalls zu den Handlungspunkten der BAG (Bargfrede, 2008, S. 285 – 286).

Die Angebote einer begleiteten Elternschaft setzen alle auf die Selbstbestimmung und die grösstmögliche Selbstständigkeit von Eltern mit einer Beeinträchtigung. Daraus lässt sich das Ziel der Unterstützungsmöglichkeit ableiten. Die Eltern sollen mit der notwendigen Unterstützung in ihre Rolle als Vater und Mutter hineinwachsen und diese versuchen wahrzunehmen, damit sie zu einem späteren Zeitpunkt die selbständige Verantwortung für ihr Kind tragen können. Diese Form der Unterstützung benötigt die Kooperation und den Willen der Eltern sich zu entwickeln und die Hilfe in Anspruch zu nehmen (Staudenmaier, 2008, S. 61).

Diese Begleitung von Menschen mit einer Beeinträchtigung und ihren Kindern kann nicht von einer Person allein geleistet werden. Sie fordert eine Zusammenarbeit aus einem multiprofessionellen Team, da die Betreuung meist an sieben Tagen in der Woche erfolgt und teilweise auf Abruf notwendig ist. Die Grösse des Teams ist umstritten. Bei zu wenigen Personen werden der Betreuer oder die Betreuerin zu fest in die Familie eingebunden. Sie leisten keinen unterstützenden Anteil mehr, sondern würden teilweise Aufgaben übernehmen, die nicht dem Sinn des Angebotes entsprechen und nicht förderlich für die Kompetenzen der Eltern wäre. Die Unterstützung sollte immer der Hilfe zur Selbsthilfe entsprechen (Staudenmaier, 2008, S. 67).

Die Aufgaben und Anforderungen an Professionelle bei der Unterstützung der Elternschaft sind vielfältig. Der Überblick über die Bedürfnisse aller Mitglieder der Familie muss durch die Fachperson gewährleistet und daraus wird der Unterstützungsbedarf abgeleitet werden. Im Zentrum der Arbeit steht die Entwicklung des Kindes, die gesund und altersgerecht sein sollte. Die Unterstützung wird anhand der Fähigkeiten der Eltern und der Kinderentwicklung eingeschätzt und daraus wird abgeleitet in welchem Bereich und bei welchen Themen mehr oder weniger Unterstützung benötigt wird. Die Anpassung des Unterstützungsbedarfs ist bei jeder Familie individuell und kann nicht universell geregelt werden (Lenz et al., 2010, S. 209).

Die Fachpersonen benötigen umfassendes Methoden- und Fachwissen über die Entwicklung und die Arbeit mit Kindern. Es muss Wissen vorhanden sein, was kindliche Bedürfnisse sind und wie diese befriedigt werden können. Die elterlichen Kompetenzen und unterschiedlichen Erziehungsmethoden sollten bekannt sein. Die Kenntnisse über die Versorgung und Pflege

eines Säuglings oder Kleinkindes müssen ebenfalls vorhanden sein. Je nach Familie muss auf spezifisches Fachwissen bezüglich der Krankheitsbilder oder Beeinträchtigungen zurückgegriffen werden können. Die Fachpersonen müssen diese Anforderungen nicht alle mitbringen, es ist aber notwendig sich in gewisse Themengebiete einzuarbeiten und sich mit den Schwierigkeiten und Herausforderungen einer Erziehung auseinanderzusetzen (Lenz et al., 2010, S. 210).

Die Einrichtungen der begleiteten Elternschaft arbeiten nach dem systemischen Ansatz. Dieser bezieht sowohl die Kernfamilie als auch die äusseren sozialen Beziehungen und Strukturen mit ein. Es werden zusätzlich Einzelfallhilfe, Familienberatung oder Gemeinwesen orientierte Angebote in Anspruch genommen, um die gebotene Unterstützung zu ergänzen. Das klare Ziel ist es, die Eltern-Kind-Beziehung zu fördern und diese zu stabilisieren. Das genaue Vorgehen sieht nach Bargfrede (2008) prinzipiell immer gleich aus: *«Erklären, Vormachen, Gemeinsam [sic] Tun und Gespräche sind die Hauptbestandteile der Arbeit mit den Eltern»* (S. 294). Das Kindeswohl steht wie bereits erwähnt im Zentrum, deshalb wird auch spezifisch mit dem Kind gearbeitet und eine individuelle Hilfeplanung erstellt. Es wird mittels dieser Planung in spezifischen Bereichen gefördert, was die Erweiterung der Perspektiven des Familienalltags ermöglicht (Bargfrede, 2008, S. 294).

Die Begleitung wird erbracht, solange sie notwendig und von den Eltern erwünscht ist. Die Kooperationsbereitschaft der Eltern mit geistiger Beeinträchtigung wird als Grundvoraussetzung gesehen, um eine gute Zusammenarbeit zu ermöglichen. Die Begleitung endet ebenfalls im Fall der Feststellung, dass die Eltern mit einer Beeinträchtigung die notwendigen Fähigkeiten besitzen oder das Kind in einem fortgeschrittenen Alter ist, bei dem keine Unterstützung mehr notwendig ist. Wenn das Kindeswohl trotz intensiver Begleitung nicht gewährleistet werden kann, gibt es keine Alternative als das Kind in einer Pflegefamilie oder anderweitig unterzubringen. Doch genau dies sollte durch die professionelle und individuelle Hilfe versucht werden abzuwenden (Kreisz, 2009, S. 99).

Die begleitete Elternschaft ermöglicht in Deutschland vielen Eltern mit einer geistigen Beeinträchtigung das Zusammenleben mit ihrem Kind. Die Unterstützung wird von vielen Eltern als wichtig und positiv wahrgenommen. Dieses Beispiel der begleiteten Elternschaft in Deutschland wäre in der Schweiz ebenfalls denkbar und würde einen Fortschritt im Bereich der Unterstützungsmöglichkeiten der Elternschaft mit sich ziehen (Staudenmaier, 2008, S. 317 – 318).

4.3. Fachlicher Ausblick bezüglich der Unterstützungsangebote

Die verschiedenen Standpunkte der aktuellen Unterstützungsangebote bei einer Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung werden in diesem fachlichen Ausblick dar-

gestellt. Was wird von den unterschiedlichen Fachpersonen in Bezug auf die Unterstützungsangebote gefordert? Daraus werden Erkenntnisse und einen möglichen Handlungsbedarf in der Praxis abgeleitet.

Schneider (2008, S. 273 - 274) geht vorwiegend auf die Dringlichkeit der Netzwerkarbeit ein. Die Behindertenpädagogik muss sich mehr an die Leitziele der Inklusion halten, die damit ermöglicht werden kann. Die Wahlmöglichkeit muss Eltern mit einer Beeinträchtigung gewährleistet werden, damit sie selbst entscheiden können, von wem sie das Unterstützungsangebot in Anspruch nehmen wollen.

Bargfrede (2008, S. 298 - 299) spricht in der Bundesrepublik Deutschland trotz Weiterentwicklung der Angebote, von einer zu geringen Versorgungstendenz von Eltern mit einer geistigen Beeinträchtigung. Zu wenige stationäre Angebote sind vorhanden und auch die Ambulanten ermöglichen oftmals einen zu geringen Stundensatz, um eine adäquate Unterstützung bieten zu können. Sie macht auch darauf aufmerksam, dass viele Angebote nur auf die Unterstützung von Mutter und Kind ausgereicht sind und demnach muss für die professionelle Unterstützung der Vater zurückgelassen werden. Aus ihrer Sicht widerspricht Deutschland dem Benachteiligungsverbot von Menschen mit einer Beeinträchtigung in einem Sozialstaat. Teilweise werden ihnen die Plätze in Wohneinrichtungen, welche für psychisch kranke Mütter ausgelegt sind, verwehrt. Sie fordert ein flächendeckendes Angebot der Familienbegleitung. Aufgrund von fehlenden Angeboten sollte es nicht passieren, dass Eltern mit einer geistigen Beeinträchtigung von ihren Kindern getrennt werden. Sie sieht in der Fachliteratur wenige Aspekte, die für eine positive Entwicklung und den Ausbau der Angebote sprechen. Dies könnte behoben werden, wenn mehr methodische Konzepte ausgearbeitet werden und sich dadurch vermehrt Fachkräfte für die Umsetzung und Förderung der Unterstützungsangebote einsetzen würden.

Staudenmaier (2008, S. 317 - 318) äussert, dass die Schweiz der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf die Unterstützungsangebote bei einer Elternschaft von Menschen mit einer Beeinträchtigung hinterherhinkt. Der Vorteil der Schweiz bestehe darin, sich an den Erfahrungswerten von Deutschland orientieren zu können. Die Schweiz steht am Anfang der Entwicklung und Auseinandersetzung mit dem Thema «Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung». Der Aufbau einer Koordinations- und Beratungsstelle wird von Staudenmaier als sinnvoll erachtet, damit eine flächendeckende Vernetzung von Fachpersonen möglich werden kann. Sie spricht explizit Fachpersonen und Eltern mit einer geistigen Beeinträchtigung an, ein Angebot auszugestalten und mittels Öffentlichkeitsarbeit und sozialpolitischen Aktivitäten zu versuchen die gesellschaftliche Haltung zu ändern. Den Vorteil einer Koordinations-

und Beratungsstelle sieht Staudenmaier darin, dass sie dazu beitragen könnten, die Thematik Elternschaft auf gesellschaftlicher, professioneller und institutioneller Ebene zu sensibilisieren.

Diese drei Sichtweisen zeigen deutlich auf, dass ein grosser Handlungsbedarf auch von Fachpersonen gefordert wird. Das bisher vorhandene Unterstützungsangebot in Deutschland und in der Schweiz ist nicht ausreichend, um von einer adäquaten Unterstützung der Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung sprechen zu können.

5. Schlussfolgerungen

Die Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung muss weiterhin als ein gesellschaftliches Tabuthema betrachtet werden.

Welches sind aktuelle Herausforderungen einer Elternschaft für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung?

Eines der grössten Hindernisse in der Umsetzung eines Kinderwunsches ist es, das soziale Umfeld davon zu überzeugen, dass eine Person mit einer geistigen Beeinträchtigung, mit der notwendigen Unterstützung in der Lage ist, ein Kind grosszuziehen. Anders als bei Menschen ohne eine geistige Beeinträchtigung muss bei ihnen der Kinderwunsch legitimiert und begründet werden. Diese Herausforderung ist nicht nur auf der gesellschaftlichen oder familiären Ebene wahrnehmbar, sondern ebenfalls im professionellen Kontext herrscht weiterhin eine äusserst kritische Haltung gegenüber der Elternschaft von geistig beeinträchtigten Menschen. Diese Hürden müssten abgebaut werden. Dies könnte mittels Forschungen und Auffrischung des Wissensbestands stattfinden. Solange im professionellen Kontext eine unsichere Haltung herrscht, kann nicht erwartet werden, dass die Gesellschaft das Thema Elternschaft von Menschen mit einer Beeinträchtigung vollumfänglich akzeptiert. Ob sich die Haltung jemals komplett ändern wird, bleibt fraglich. Es benötigt einen Abbau von Ängsten und Mythen, sowie ein Ablegen der negativen Haltung gegenüber einer Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung. Die Mythen wurden teilweise bereits durch Studien widerlegt und dennoch sind sie immer noch in den Köpfen eines Grossteils der Gesellschaft verankert. Der Abbau der Ängste könnte mittels positiver Erfahrungsberichte von Eltern mit einer geistigen Beeinträchtigung erbracht werden. Die Forschung müsste sich vom defizitorientierten Blick auf die Elternschaft abwenden, damit die Chancen einer Elternschaft von Menschen mit einer Beeinträchtigung vermehrt im Zentrum stehen.

Die zweite Herausforderung einer Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung sind die Erziehungskompetenzen. Dies obwohl verschiedene Studien gezeigt haben, dass sie durchaus in der Lage sind, ein Kind grosszuziehen. Sie benötigen in verschiedenen Aufgaben Unterstützung, um den Alltag bewältigen zu können. Wenn diese nicht vorhanden ist, besteht eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Überforderung der Eltern. Folglich droht eine Kindeswohlgefährdung, was die Wegnahme des Kindes von den leiblichen Eltern bedeuten kann. Dass fehlende Kompetenzen und Fähigkeiten von anderen Personen unterstützt und ergänzt werden können, hat keine negativen Folgen für die Entwicklung des Kindes. Eine besondere Schwierigkeit für Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung ist die schulische

Ausbildung ihrer Kinder, da sie meist aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind sie in diesem Bereich adäquat zu unterstützen. Daher muss auf institutionelle oder familiäre Hilfe zurückgegriffen werden. Für Mütter und Väter mit einer Beeinträchtigung ist es weiter eine Herausforderung mit der Unterstützung zu kooperieren. Die Begleitung der Elternschaft kann schnell als Kontrolle oder Druck wahrgenommen werden, was die Erziehung zusätzlich erschweren kann. Die stetige Auseinandersetzung mit den eigenen Fähigkeiten und Kompetenzen stellt ebenfalls eine Schwierigkeit dar.

Die dritte Herausforderung ist die Wohnsituation und die Wahl des Wohn- und Unterstützungsangebots. Dabei wurde festgestellt, dass in der Schweiz einige Angebote vorhanden sind. Diese gibt es jedoch nur in gewissen Kantonen und Städten. Das Angebot für Eltern mit einer Beeinträchtigung ist begrenzt und überschaubar. Das grenzt die Wahlmöglichkeiten bei einem Kinderwunsch ein und ermöglicht vielen Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung keine wohnortsnahe Unterstützung, welche aus rechtlicher Perspektive in jedem Fall zu gewährleisten versucht werden muss. Dass ein Ausbau der ambulanten Angebote notwendig ist, wurde vermehrt ersichtlich. Die Vernetzung von Institutionen durch das «Netzwerk Elternschaft» in der Schweiz wäre eine Möglichkeit, sich vertieft mit Ansätzen von Unterstützungsangeboten und Erfahrungsberichten auseinanderzusetzen und sich darüber auszutauschen. Der Vorteil der Schweiz kann sein, dass andere westeuropäische Länder bereits fortschrittlicher mit dem Thema «Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung» unterwegs sind und so Konzepte und Methoden der Unterstützung teilweise überarbeitet und übernommen werden könnten. Daher wäre prinzipiell keine komplette Neuorientierung bei den Angeboten notwendig. Ein Handlungsbedarf ist klar erkennbar.

Die zweite Fragestellung wurde durch die Erläuterung der Herausforderungen mit der Wohnsituation und den Unterstützungsangeboten bereits angeschnitten. Sie lautete wie folgt:

Welche Unterstützungsmöglichkeiten bietet die Soziale Arbeit bei einer Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung?

In der Schweiz sind die Unterstützungsmöglichkeiten begrenzt vorhanden. Es gibt einige begleitete Wohneinrichtungen, die Eltern oder zumindest Mütter mit einer geistigen Beeinträchtigung bei sich aufnehmen. Diese sind jedoch nicht spezifisch auf die Unterstützung einer Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung ausgelegt. Die Angebote sind in verschiedenen Kantonen der Schweiz vorhanden. Teilweise sind die Mutter-Kind-Wohnheime auch explizit gegen die Aufnahme von Eltern mit einer geistigen Beeinträchtigung, da

sie für eine Betreuung in diesem Rahmen nicht die notwendigen Ressourcen und das benötigte Fachwissen haben. Bei einem Kinderwunsch können sich Menschen mit einer Beeinträchtigung und Angehörige von «Lebensräume» beraten lassen. Dies ist im Bereich der Beratung das einzige Angebot, welches die Elternschaft konkret aufführt und Beratungen in diesem Zusammenhang anbietet. Ein weiteres Programm bietet die «sozialpädagogische Familienbegleitung plus», welches das einzige ambulante Angebot ist. Die Möglichkeiten sind sehr begrenzt und keinesfalls flächendeckend in der Schweiz. Ein Angebot wie die begleitete Elternschaft in Deutschland ist in der Schweiz nicht gegeben, aber es wäre durchaus vorstellbar, dieses Konzept für die Schweiz teilweise anzupassen und zu übernehmen. Das, immer mehr aufkommende, Leben mit Assistenz wäre auch in Bezug auf die Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung denkbar, es müssten jedoch in der Praxis verschiedene Projekte gestartet werden, um den Erfolg eines solchen Angebotes messen zu können.

Deutlich wird, dass die Unterstützungsmöglichkeiten in der Schweiz ausbaufähig sind und man in der Thematik Elternschaft noch am Anfang steht. Es konnten in den letzten Jahren einige Erfahrungen gemacht werden, doch von einem ausreichenden Unterstützungsangebot kann nicht gesprochen werden. Wie sich die Angebote weiterentwickeln werden kann nicht gesagt werden. Wenn die Schweiz einen Schritt in Richtung Inklusion von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung machen will, müssen auch die Unterstützungsangebote bei einer Elternschaft weiter erforscht und ausgebaut werden.

Bei der gesamten Erarbeitung dieser Arbeit und der vertieften Auseinandersetzung mit dem Thema Elternschaft wurde der Autorin als angehende Fachperson der Sozialpädagogik erneut bewusst, wie hinderlich die gesellschaftlichen Strukturen und Rahmenbedingungen für Menschen mit einer Beeinträchtigung sein können. Wie tief die Ängste gegenüber einer Elternschaft verankert sind wurde in der geschichtlichen Aufarbeitung aufgezeigt und es wurde sehr deutlich, dass es weiterhin ein Tabuthema darstellt. Als angehende Professionelle wurde das Bewusstsein erlangt, dass Menschen mit einer Beeinträchtigung in der Praxis immer noch häufig benachteiligt und fremdbestimmt werden.

Für die Autorin ist erkennbar, dass im Bereich der Behindertenpädagogik weiter geforscht werden muss, um die Schwierigkeiten einer Elternschaft zu beheben oder zu verringern. Ob diese jemals ganz abgebaut werden können, bleibt fraglich. Die Sozialpädagogik muss ihren Standpunkt fachlich begründen und eine neutrale Haltung gegenüber dem Thema einnehmen, damit über weitere Handlungsansätze und Unterstützungsangebote nachgedacht werden kann. Die Elternschaft ist aus meiner Sicht nicht das grundsätzliche Problem, sondern die Hindernisse, die ihr in den Weg gelegt werden. Mit der notwendigen und fachlich kompetenten Unterstützung steht einer Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung prinzipiell nur

die gesellschaftliche Haltung entgegen. Obwohl die Gesellschaft noch eine gewisse Zeit brauchen wird, die Ängste gegenüber der Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung abzulegen, sind Fortschritte und Handlungsansätze in Richtung Inklusion deutlich erkennbar. Es bleibt fraglich, ob die negative Haltung jemals ganz abgelegt werden kann oder nicht.

Literaturverzeichnis

- Bachofner, Cornelia, Bruttin, Daniel, Felder, Franziska, Häberli, Samuel, Lauber, Barbara, Rychard, Simone, Schürch, Pius & Tshibangu, Noel (2017). *Sexualität, Intimität und Partnerschaft. Leitfaden für die Begleitung von Menschen mit Behinderung in institutionellen Wohnformen*. INSOS Schweiz und Sexuelle Gesundheit.
- Bargfrede, Stefanie (2008). Unterstützungsmöglichkeiten für Eltern mit geistiger Behinderung in Deutschland. In Ursula Pixa-Kettner (Hrsg.), *Tabu oder Normalität? Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder* (S. 283 - 299). Heidelberg: Universitätsverlag Winter.
- Bender, Svenja (2012). *Sexualität und Partnerschaft bei Menschen mit geistiger Beeinträchtigung* (Bd. 36). Giessen: Psychosozial-Verlag.
- Bundschuh, Konrad & Winkler, Christoph (2019). *Einführung in die sonderpädagogische Diagnostik*. (9., überarb. Aufl.). Stuttgart: utb.
- Cloerkes, Günther (2001). *Soziologie der Behinderten: Eine Einführung*. (2. Aufl.). Heidelberg: Winter.
- Degener, Theresia (2015). Die UN-Behindertenrechtskonvention - ein neues Verständnis von Behinderung. In Theresia Degener & Elke Diehl. (Hrsg.). *Handbuch Behindertenrechtskonvention* (S. 55 - 74). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Fachverband Kind/Eltern Institutionen (o.D.). *Betreute Wohnmöglichkeiten für Mutter und Kind*. Aufgerufen von <http://www.mutterkindwohnen.ch/startseite-5.html>
- Fornfeld, Barbara. (2013). *Grundwissen Geistigbehindertenpädagogik*. (5. aktual. Aufl.). München Reinhardt Verlag.
- Goll, Harald (1997). Menschen, die wollen sollen, müssen auch dürfen können! In Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit Geistiger Behinderungen. In Harald Goll (Hrsg.). *Selbstbestimmung: Kongressbeiträge; Dokumentation des Kongresses "ich weiss doch selbst, was ich will!" Menschen mit geistiger Behinderung auf dem Weg zu mehr Selbstbestimmung vom 27. September bis zum 1. Oktober 1994 in Duisburg* (S. 214 - 215). Marburg: Lebenshilfe-Verlag.
- Hennies, Irina & Kuhn, Eugen J. (2004). Ablösung von den Eltern. In Ernst Wüllenweber (Hrsg.). *Soziale Probleme von Menschen mit geistiger Behinderung. Fremdbestimmung, Benachteiligung, Ausgrenzung und soziale Abwertung* (S. 131 - 147). Stuttgart: Kohlhammer Verlag.

- Hennies, Irina & Sasse, Martina (2004). Liebe, Partnerschaft, Ehe und Kinderwunsch bei Menschen mit geistiger Behinderung. In Ernst Wüllenweber (Hrsg.). *Soziale Probleme von Menschen mit geistiger Behinderung. Fremdbestimmung, Benachteiligung, Ausgrenzung und soziale Abwertung*, (S. 65 - 77). Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Insieme Schweiz (o.D.). *Kinderwunsch*. Abgerufen von <https://insieme.ch/leben-im-alltag/sexualitaet/>
- Katzenbach, Dieter (2004). Anerkennung, Missachtung und geistige Behinderung, Sozialphilosophische Perspektiven auf den so genannten Paradigmawechsel in der Behindertenpädagogik. In Bernd Ahrbeck & Bernhard Rauh (Hrsg.). *Behinderung zwischen Autonomie und Angewiesensein* (S. 127 - 144). Stuttgart: Kohlhammer Verlag.
- Kreisz, Linda (2009). *Wenn Mama und Papa anders sind*. Marburg: Tectum Verlag.
- Kulig, Wolfram & Theunissen, Georg (2006). Selbstbestimmung und Empowerment. In Ernst Wüllenweber, Georg Theunissen & Heinz Mühl (Hrsg.). *Pädagogik bei geistigen Behinderungen. Ein Handbuch für Studium und Praxis* (S. 237 - 250). Stuttgart: Kohlhammer Verlag.
- Lenz, Albert, Riesberg, Ulla, Rothenberg, Brigit, & Sprung, Christiane (2010). *Familie leben trotz intellektueller Beeinträchtigung*. Freiburg im Breisgau: Lambertus-Verlag.
- Lindmeier, Bettina & Lindmeier, Christian (2002). *Professionelles Handeln in der Arbeit mit geistig behinderten Erwachsenen unter der Leitidee der Selbstbestimmung*. In *Behinderte in Familie, Schule und Gesellschaft* 25 (4/5), (S. 63-74).
- Luckasson, Ruth, Schalock, Robert L., Spitalnik, Deborah M., Spreat, Scott & Tasse, Marc (2002). *Mental Retardation: Definition, Classification, and Systems of Supports*. Washington, DC. American Association on Mental Retardation.
- Matteke, Ulrike (2004). Das Selbstverständliche ist nicht selbstverständlich. Fragen und Problemstellungen zur Sexualität geistig behinderter Menschen. In Ernst Wüllenweber (Hrsg.). *Soziale Probleme von Menschen mit geistiger Behinderung. Fremdbestimmung, Benachteiligung, Ausgrenzung und soziale Abwertung*, (S. 46 - 61). Stuttgart: W. Kohlhammer.
- Matteke, Ulrike (2005). "Unsere Kinder brauchen das nicht!" Die Behinderung der Sexualität von Menschen mit Behinderungen. In Fachbereich Heilpädagogik (2005). *Jahrbuch Heilpädagogik 2005*. Berlin: OBHP-Verlag.
- MuKIWo, Sozialpädagogische Wohnbegleitung (o.D.) *Betriebskonzept*. Abgerufen von <https://www.mukiwo.ch/Organisation/>
- Möller, Kai (2005). *Paternalismus und Persönlichkeitsrecht. Schriften zum öffentlichen Recht*. (Band 982). Berlin: Duncker & Humboldt Verlag.
- Mürner, Christian & Sierck, Udo (2013). *Behinderung. Chronik eines Jahrhunderts*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.

- Mürner, Christian & Sierck, Udo (2015). Der lange Weg zur Selbstbestimmung. Ein historischer Abriss. In Theresia Degener, & Elke Diehl. (Hrsg.). *Handbuch Behindertenrechtskonvention* (S. 25 - 37). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Neuhäusern, Gerhard & Steinhausen, Hans-Christoph (2003). Medizinische Massnahmen. In Neuhäuser, Gerhard & Steinhausen, Hans-Christoph (Hrsg.). *Geistige Behinderung: Grundlagen, Klinische Syndrome, Behandlung und Rehabilitation*. (3. Aufl., S. 81 - 106). Stuttgart: Kohlhammer.
- Niehoff, Ulrich (2006). *Grundbegriffe selbstbestimmten Lebens*. Marburg: Lebenshilfe-Verlag.
- Osbahr, Stefan (2003). *Selbstbestimmtes Leben von Menschen mit einer geistigen Beeinträchtigung* (2. leicht veränderte Auflage). Luzern: Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik.
- Orthmann Bless, Dagmar (2014). *SToRCH**. Simulationstraining mit dem RealCare® Baby - Schweiz. Auch für Menschen mit Beeinträchtigung. Freiburg: Heilpädagogisches Institut der Universität Freiburg / Schweiz.
- Orthmann Bless, Dagmar (2017). *Zur Häufigkeit von Schwangerschaften und Geburten bei Frauen mit geistiger Behinderung*. (S. 22 - 34). Reinhardt Verlag. Abgerufen von <https://www.reinhardt-journals.de/index.php/vhn/article/view/1635>
- Pixa-Kettner (2008). Einleitung. In Ursula Pixa-Kettner (Hrsg.). *Tabu oder Normalität? Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder* (S. 9 - 17). Heidelberg: Universitätsverlag Winter.
- Pixa-Kettner, Ursula & Bargfrede, Stefanie (2008). Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Behinderung - ein soziales Problem. In Ernst Wüllenweber (Hrsg.). *Soziale Probleme von Menschen mit geistiger Behinderung. Fremdbestimmung, Benachteiligung, Ausgrenzung und soziale Abwertung* (S. 78 - 83). Stuttgart: Kohlhammer-Verlag.
- Pixa-Kettner, Ursula & Sauer, Bernhard (2008). Elterliche Kompetenzen und die Feststellung von Unterstützungsbedürfnisse in Familien mit geistig behinderten Eltern. In Ursula Pixa-Kettner (Hrsg.). *Tabu oder Normalität? Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder* (S. 219 - 247). Heidelberg: Universitätsverlag Winter.
- Prangenberg, Magnus (2008). Zur Geschichte der internationalen Fachdiskussion über Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Behinderung. In Ursula Pixa-Kettner (Hrsg.), *Tabu oder Normalität? Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder* (S. 25 - 45). Heidelberg: Universitätsverlag Winter.
- Rock, Kertsin (2001). *Sonderpädagogische Professionalität unter der Leitidee der Selbstbestimmung*. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.

- Rohrman, Alberecht & Weber, Erik (2015). Selbstbestimmt leben. In Theresia Degener, & Elke Diehl. (Hrsg.). *Handbuch Behindertenrechtskonvention* (S. 226 - 240). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Schanda, Susanne (2017). "...Mutter sein dagegen sehr" . *Insieme. Gemeinsam mit und für Menschen mit geistiger Behinderung*, 17(4), S. 10-15.
- Schneider, Petra (2008). "Bin ich auch froh, wenn ich so Hilfe habe" - Unterstützungsnetzwerk von Eltern mit Lernschwierigkeiten unter Einbezug der Sicht einer betroffenen Mutter. In Ursula Pixa-Kettner (Hrsg.), *Tabu oder Normalität? Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder* (S. 254 - 274). Heidelberg: Universitätsverlag Winter.
- Schweizerische Eidgenossenschaft (14. September 2019). *Bundesgesetz über die Besitigung von Benachteiligung von Menschen mit Behinderung*. Abgerufen von <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20002658/index.html>
- Schweizerische Eidgenossenschaft (o.D.). *Übereinkommen der UNO über die Rechte von Menschen mit Behinderung*. Abgerufen von <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/ebgb/recht/international0/uebereinkommen-der-uno-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinde.html>
- Senckel, Barbara (2003). Entwicklungspsychologische Aspekte bei Menschen mit geistiger Behinderung. In Dieter Irblich & Burkhard Stahl (Hrsg.). *Menschen mit geistiger Behinderung: Psychologische Grundlagen, Konzepte und Tätigkeitsfelder* (S. 71 - 147). Göttingen: Hogrefe.
- Sozialpädagogische Familienbegleitung plus (o.D.). *Angebote*. Abgerufen von <https://www.spfplus.ch/p60000079.html>
- Speck, Otto (1999). *Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Erziehung ein heilpädagogisches Lehrbuch*. (9. Aufl.). München: E. Reinhardt.
- Staudenmaier, Miriam (2008). "Wir hinke immer einen Schritt hintennach..." - Elternschaft von Menschen mit einer geistigen Behinderung in der deutschsprachigen Schweiz und in Deutschland im Vergleich. In Ursula Pixa-Kettner (Hrsg.), *Tabu oder Normalität? Eltern mit geistiger Behinderung und ihre Kinder* (S. 305 - 318). Heidelberg: Universitätsverlag Winter.
- Thimm, Walter (2005). Das Normalisierungsprinzip - eine Einführung (1979). In Walter Thimm (Hrsg.) *Das Normalisierungsprinzip. Lesebuch zu Geschichte und Gegenwart eines Reformkonzepts* (S. 12 - 31). (2. Aufl.). Marburg: Lebenshilfe-Verlag.
- Thimm, Walter, v. Ferber, Christian, Schiller, Burkhard & Wedekind, Reiner (2005). Das Normalisierungsprinzip - Pädagogische und sozialpolitische Konsequenzen für die Bundesrepublik Deutschland. Ergebnisse (1985). In Walter Thimm (Hrsg.) *Das Normalisierungsprinzip. Lesebuch zu Geschichte und Gegenwart eines Reformkonzepts* (S. 12 - 31). (2. Aufl.). Marburg: Lebenshilfe-Verlag.

- Vernaldi, Matthias. (2015). Durch Persönliche Assistenz zu einem selbstbestimmten Leben - ein Erfahrungsbericht. In Theresia Degener, & Elke Diehl. (Hrsg.). *Handbuch Behindertenrechtskonvention* (S. 241 - 247). Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Walter, Joachim (1996). Grundrecht auf Sexualität? Einführende Überlegungen zum Thema "Sexualität und geistige Behinderung". In Joachim Walter (Hrsg.). *Sexualität und geistige Behinderung* (S. 29 - 40). Heidelberg: Winter.
- Weiss, Claudia (2018). Praktische Alltagsfähigkeiten zählen am Ende mehr als der IQ. *Curaviva*. 18(5). S. 21 - 23.
- Weltgesundheitsorganisation (2012). Taschenführer zur ICD 10 Klassifikation psychoscher Störungen (6. überarb. Aufl.) Bern: Huber.
- Wohlgensinger, Corinne (2007). *Unerhörter Kinderwunsch*. Luzern: Schweizerische Zentralstelle für Heilpädagogik.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Titelbild: Begleitete Elternschaft gefunden unter: <https://regens-wagner-abs-berg.de/hp1680/Begleitete-Elternschaft.htm>.....1

Abkürzungsverzeichnis

BAG	Bundesarbeitsgemeinschaft Begleitete Elternschaft
BehiG	Behindertengleichstellungsgesetz, Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligung von Menschen mit Behinderung vom 13. Dezember 2002, (SR 151.9)
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, (SR 101)
UN-BRK	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung vom 13. Dezember 2006, (SR 0.109)

Eigenständigkeitserklärung

Ich erkläre hiermit:

dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel verfasst habe.

Walzenhausen, 09. Oktober 2019

Unterschrift

Veröffentlichung Bachelorarbeit

Ich bin damit einverstanden, dass meine Bachelor Thesis bei einer Bewertung mit der Note 5.5 oder höher, für die Wissenplattform Ephesos zur Verfügung gestellt wird.

ja

nein

Walzenhausen, 09. Oktober 2019

Unterschrift